Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom**

POST CH AG

CH-3003 Bern ElCom; olm

**per E-Mail: gasvg@bfe.admin.ch**
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-041-00135
Ihr Zeichen:
**Bern, 17.12.2025**

**041-00135: Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG); Stellungnahme der ElCom**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung eine Stellungnahme einzureichen.

## 1. Zentrale Punkte

Ein Gasversorgungsgesetz ist notwendig

Die ElCom befürwortet den Erlass eines Gasversorgungsgesetzes, das insbesondere die Netznutzung regelt, den Netzzugang garantiert, die Versorgungssicherheit stärkt und die heutige Elektrizitätskommission zu einer Energiekommission erweitert.

Die ElCom begrüsst zudem die Fokussierung auf den Wettbewerb und die Versorgungssicherheit. Es erscheint uns richtig, die Förderung von erneuerbaren Gasen der Energie- und $CO_2$-Gesetzgebung des Bundes sowie dem kantonalen Recht zu überlassen. Dies reduziert die Komplexität der Vorlage und grenzt die jeweiligen Regelungsbereiche konsistent voneinander ab.

Das GasVG stellt aus Sicht der Verbraucher, insbesondere auch der kleineren Endverbraucher wie den Haushalten, einen Fortschritt gegenüber dem Status quo dar. Einerseits besteht aktuell keine Regulierung des Netzzugangs und der Netztarife, anderseits ist auch deswegen der Marktzugang bzw. ein Wechsel des Versorgers für Verbraucher schwierig, ganz besonders für die Kleineren. Diese Aspekte werden mit dem GasVG adressiert, indem die Netze – analog zum Elektrizitätsmarkt – reguliert

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5 , 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

werden und damit auch Transparenz über Tarife, Kosten und die Möglichkeit zur Gewinnerzielung geschaffen wird. Im vorgesehenen freien Markt haben sämtliche Endverbraucher die Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln. Das GasVG schafft damit die nötigen Rahmenbedingungen für einen funktionierenden Wettbewerb beim Gas, wodurch effektiver Druck auf die Margen von Versorgern im Endkundengeschäft zu erwarten ist. Allerdings hängen die erwarteten Vorteile für die Endverbraucher wesentlich von der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes ab: Namentlich sind künstliche Aufwertungen der Netze zu verhindern und unnötige Markteintrittshürden zu vermeiden, so dass effektiv die Voraussetzungen für einen funktionierenden Wettbewerb geschaffen werden (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen). Und schliesslich sind auch die im GasVG vorgesehenen Massnahmen zur Sicherung der Versorgungssicherheit letztlich im Interesse aller Endverbraucher.

Freier Markt ohne Markteintrittsbarrieren[1]

Die ElCom befürwortet die vollständige Marktöffnung. Eine Teilmarktöffnung wäre mit Blick auf die Verfügung der Wettbewerbskommission vom 25. Mai 2020 ein Rückschritt. Für einen wirklich offenen Markt und einen funktionierenden Wettbewerb ist es indes zwingend, dass die entsprechenden Voraussetzungen für einen einfachen Wechsel der Endverbraucher geschaffen werden. Insbesondere müssen Markteintrittsbarrieren vermieden werden. Genau eine solche würde jedoch mit dem für den Markteintritt vorausgesetzten kommunikationsfähigen Messsystem geschaffen: Dieses kostet gemäss den Schätzungen, die in den Erläuterungen gestützt auf eine entsprechende Studie dargelegt sind, pro Jahr und System zwischen 16 und 534 Franken. Für kleinere Gasverbraucher – insbesondere Haushalte – könnten diese zusätzlichen Kosten eine relevante Markteintrittshürde darstellen, selbst wenn sie sich im unteren Bereich dieser Spannweite bewegen. Wir beantragen daher, auf das Erfordernis eines kommunikationsfähigen Messsystems für den Markteintritt bis hin zu einer bestimmten Verbrauchsschwelle zu verzichten und stattdessen auf Standardlastprofile abzustellen. Diese im europäischen Umfeld weit verbreitete Praxis war bereits in der Vernehmlassungsvorlage vom Oktober 2019 vorgesehen. Da der Marktgebietsverantwortliche innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einzurichten ist, bleibt ausreichend Zeit, geeignete Standardlastprofile zu entwickeln. Sollten solche Profile entgegen der hier vertretenen Auffassung gleichwohl keine Option darstellen, müssen auf Gesetzesstufe schon Massnahmen vorgesehen werden, welche die Kosten der kommunikationsfähigen Messysteme auf eine Höhe begrenzen, welche keine Markteintrittshürde für kleine Endverbraucher darstellen können (d.h. die Kosten müssten im untersten Teil der im erläuternden Bericht[2] angegebenen Bandbreite liegen).

Eine mögliche Markteintrittshürde – insbesondere für kleinere Lieferanten – kann die im Sinne der Versorgungssicherheit an sich sinnvolle Pflicht zur Einspeicherung von Gas in Speichern im Ausland darstellen. In diesem Sinne ist die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Möglichkeit zu begrüssen, dass solche Lieferanten, wenn sie selbst als Importeure auftreten und Erdgas in der Schweiz in Verkehr bringen, Dritte damit beauftragen dürfen. Aufgrund der Wichtigkeit eines effektiv funktionierenden Marktes sollte seitens BFE dennoch noch einmal eingehend geprüft werden, ob die Pflicht zur Einspeicherung von Gas und der dafür notwendige Kapitaleinsatz eine wesentliche Markteintrittshürde darstellen kann, und wie diese gegebenenfalls behoben werden kann.

Volkswirtschaftlich schädliche Belastung von Haushalten und Industrie vermeiden: Keine künstlichen Netzaufwertungen[3]

Der Vernehmlassungsentwurf sieht im Wesentlichen eine Bewertung aller bestehenden Netzanlagen zu einem künstlichen «kalkulatorischen» Restwert vor, welcher auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten mit entsprechenden Abschreibungen berechnet wird. Diese Methode soll unabhängig davon zur Anwendung kommen, ob diese Anlagen in der Finanzbuchhaltung bereits viel stär-

[1] Dies betrifft die Artikel 9 Abs. 1, 16 Abs. 4 und 23 Abs. 2 E-GasVG.

[2] S. 16.

[3] Im Detail siehe Anträge zu Artikel 44 GasVG.

ker oder sogar ganz abgeschrieben wurden. Dazu kommt, dass die Netzanlagen gestützt auf die sogenannte synthetische Methode geschätzt werden dürfen, wenn «die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht werden können».

Wie auch die Erfahrungen aus dem Strombereich zeigen, ergibt sich aus der unabhängig vom buchhalterischen Wert vorgenommenen Festlegung eine künstliche Aufwertung der bestehenden Netzanlagen. Da die Restwerte verzinst und dieser Gewinn in die Netznutzungstarife eingepreist werden dürfen, führt die Aufwertung zu einer ungerechtfertigten starken Mehrbelastung für die Endverbraucher, seien dies Haushalte, Gewerbe oder Industrien mit hohem Gasverbrauch. Mit anderen Worten bezahlen diese Netzanlagen mehrfach. Die Erhöhung der Gewinne zugunsten der – grossmehrheitlich in öffentlicher Hand stehenden – Gasnetzbetreiber führt zu einer unnötigen und ungerechtfertigten Mehrbelastung der Endverbraucher und ist daher abzulehnen. Die Bewertung von Anlagen, die vor dem 14. Februar 2020 angeschafft oder erstellt wurden, soll daher anhand der Restwerte aus der Finanzbuchhaltung erfolgen, wobei in der Vergangenheit und nachträglich vorgenommene Aufwertungen abzuziehen sind. Später angeschaffte oder erstelle Netzanlagen sind nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der zulässigen regulatorischen Abschreibungen zu bewerten.

In der von der ElCom beantragten Netzbewertung braucht es die synthetische Methode nicht. Diese Methode wäre aber ohnehin abzulehnen. Die Erfahrungen im Strombereich mit der synthetischen Methode sind schlecht. Zum einen wurde sie ungerechtfertigt häufig geltend gemacht, nicht nur in absoluten Ausnahmefällen. Zudem führt die Anwendung von Vergleichswerten vielfach zu einer überhöhten Bewertung. Insgesamt führt auch die synthetische Methode zu einer Mehrbelastung der Endverbraucher sowie zu hohem administrativen Aufwand und ist daher abzulehnen. Eventualiter müsste sie mindestens auf absolute Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Netzentwicklungspläne: Notwendige Koordinierung – insbesondere auf Transportnetzebene – unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit (auch im Strombereich)[4]

Der Gesetzesentwurf sieht die individuelle Erstellung von Netzentwicklungsplänen durch die Netzbetreiber vor, welche v.a. Möglichkeiten zur Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren sollen. Die Pläne sollen der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom) hinsichtlich Kostenprüfung vorgelegt werden. Aus Sicht der ElCom bedarf es zur Wahrung der Versorgungssicherheit und im Sinne der Effizienz einiger Anpassungen:

So ist es unerlässlich, dass sich die Netzbetreiber bei der Netzplanung koordinieren und Informationen austauschen. Bei der Netzentwicklungsplanung sollen zudem die betroffenen Gemeinwesen und weitere Betroffene einbezogen werden. Auf Transportnetzebene ist eine Koordinierung der Netzentwicklung besonders zentral, insbesondere für die Versorgungssicherheit. Deshalb soll der Marktgebietsverantwortliche die Netzentwicklungspläne der Transportnetzbetreiber koordinieren und einen netzübergreifenden Netzentwicklungsplan erstellen, welcher bei den Betroffenen (nachgelagerte Netzbetreiber, Kantone, Gemeinden, Grosskunden) zu vernehmlassen und der EnCom vorzulegen ist. Diese kann zudem bei Bedarf weitere Netzentwicklungspläne einfordern. Dabei sollte die EnCom neben einer Prüfung der Anrechenbarkeit von Kosten auch die Möglichkeit haben, Anpassungen zu verlangen, sofern dies für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz, insbesondere aus Gründen der Versorgungssicherheit, nötig ist. Dabei sollen auch Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit im Strombereich berücksichtigt werden können, namentlich der Betrieb von Reservekraftwerken. Für bewilligte Reservekraftwerke soll zudem mit gewissen Ausnahmen eine Anschlusspflicht in das Gesetz aufgenommen werden.

[4] Im Detail siehe Anträge zu Artikel 4a und 5 E-GasVG.

## 2. GasVG

### Artikel 2 E-GasVG

Antrag

Die Erläuterungen seien wie folgt anzupassen:

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche Gasnetze (Abs. 1 und 3). Im Vordergrund steht die Netznutzung. Nicht geregelt ist die Tragung der Kosten für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen und Verbrauchsstätten (Abs. 2). Die Finanzierung, insbesondere der Netzanschlussleitungen, bleibt somit analog zum Grundsatz im Stromversorgungsrecht eine kantonale und kommunale Domäne. Neben den konkreten Kosten für den Anschluss kann das kantonale Recht im Zusammenhang mit dem Anschluss auch weitere Beiträge (z.B. Netzkostenbeiträge) vorsehen. Das Gesetz belässt die Vielfalt der Lösungen, die sich dazu in der Praxis entwickelt hat, unberührt, und beschränkt sich derweil auf ein Verbot der doppelten Kostenanlastung (Art. 7, Verursachergerechtigkeit). Auch vermittelt es keinen Anspruch auf Netzanschluss. Allfällige Ansprüche auf Netzanschluss nach kantonalem oder kommunalem Recht sind indes nicht ausgeschlossen.

Begründung

Die kantonale Zuständigkeit für die Anschlusskosten wird im Stromversorgungsrecht nun teilweise durchbrochen (Art. 10 EnV; Art. 15*b* StromVG) weshalb eine kleine Relativierung («im Grundsatz») angezeigt ist. Sofern im Gasbereich neben den konkreten Anschlusskosten im Rahmen der Erschliessung ebenfalls weitere Beiträge erhoben werden, ist es der Klarheit halber sinnvoll zu erwähnen, dass diese zulässig bleiben.

### Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c E-GasVG

Frage

Gemäss Definition ist eine Netznutzerin oder ein Netznutzer eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Netzbetreiber einen Ein- oder einen Ausspeisevertrag abschliesst. Laut Botschaft (S. 32) treten die Endverbraucher in der Regel nicht als Netznutzer auf, sondern nur als Netzanschlussnehmer. Netznutzer ist der für die Versorgung zuständige Akteur. Sofern es sich dabei um dasselbe Unternehmen handelt, das auch für den Betrieb des betreffenden Netzes zuständig ist, müsste es mit sich selbst einen Vertrag abschliessen (was wohl nicht möglich ist, wenn es sich um die gleiche Rechtspersönlichkeit handelt)?

### Artikel 3 Absatz 1 Bst. d E-GasVG

Antrag

[1] In diesem Gesetz bedeuten:

d. *Drittlieferant:* Gaslieferant, der über das inländische Gasnetz Gas an Endkundinnen und Endkunden liefert, ohne Betreiber des genutzten Gasnetzes ~~Verteilnetzes~~ zu sein;

Begründung

Es gibt auch Endverbraucher, die am Transportnetz angeschlossen sind.

**Artikel 4 E-GasVG**

Antrag

Es sei das Messwesen in einem zusätzlichen Buchstaben als Aufgabe der Netzbetreiber aufzuführen, insoweit das Messwesen in deren Zuständigkeitsbereich liegt.

Begründung

Die Benennung der «Grundzuständigkeit» der Netzbetreiber wäre für das Verständnis hilfreich.

**Artikel 4 Absatz 2 E-GasVG (neu)**

Antrag

[3] Die Netzbetreiber orientieren die EnCom unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse und Meldungen über Cyberangriffe an das Bundesamt für Cybersicherheit gemäss Artikel 74 ff. ISG. Diese Pflicht gilt auch für Dienstleister, die Anlagen von Netzbetreibern dauerhaft steuern können.

Begründung

In Analogie zu Art. 8 Abs. 3 StromVG ist eine Informationspflicht für Netzbetreiber (und im Sinne der Regelung in Art. 5a StromVV auch für Dienstleister) betreffend ausserordentliche Ereignisse und Cyberattacken einzuführen. Zur Beurteilung der Versorgungssicherheit ist eine Übersicht über ausserordentliche Ereignisse und erfolgte Cyberangriffe notwendig. Nur so kann die EnCom den geforderten Aufgaben zur Beurteilung der Versorgungssicherheit und des angemessenen Schutzes vor Cyberbedrohungen nachkommen.

**Artikel 4a E-GasVG (neu)**

Antrag

Es sei folgender Artikel neu aufzunehmen und die Erläuterungen im Sinne des Artikels und der Begründung zu verfassen:

**Art. 4a** Netzanschlusspflicht für Reservekraftwerke

[1] Die Netzbetreiber sind verpflichtet, bewilligte Reservekraftwerke im Erschliessungsbereich des betreffenden Netzes an das Gasnetz anzuschliessen.

[2] Die Anschlusskosten gelten als anrechenbare Betriebskosten der Energiereserve (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a StromVG).

[3] Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann Einschränkungen von der Anschlusspflicht vorsehen.

Begründung

Es ist denkbar, dass ein sehr gut geeigneter Standort für ein Gaskraftwerk noch erschlossen oder der bestehende Anschluss ausgebaut werden muss. In diesem Einzelfall soll der Grundsatz der kantonalen Zuständigkeit durchbrochen und mit Blick auf das nationale Interesse an Reservekraftwerken eine Anschlusspflicht stipuliert werden. Da die Reservekraftwerke der Stromversorgungssicherheit dienen, sollen solche Kosten nicht den Gasverbrauchern angelastet werden, sondern anrechenbare Kosten der Energiereserve im Strombereich bilden.

## Artikel 5 E-GasVG

Antrag

Der Gesetzestext sei wie folgt anzupassen:

[1] Die Netzbetreiber koordinieren ihre Netzplanung und stellen einander die dafür erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung. Sie beziehen die betroffenen Gemeinwesen sowie die weiteren Betroffenen angemessen in die Planung mit ein.

[2~~1~~] Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen Möglichkeiten zur Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren, insbesondere eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff oder eine Stilllegung der Netze. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden berücksichtigen und auch explizit auszuweisen. Zu berücksichtigen sind ebenfalls negative Auswirkungen auf die Gas- und Stromversorgungssicherheit und die Stromerzeugung.

[3] Der Marktgebietsverantwortliche koordiniert die Netzentwicklungspläne der Transportnetzbetreiber und erstellt einen netzübergreifenden Netzentwicklungsplan. Dieser ist bei den Betroffenen zu vernehmlassen.

[2~~4~~] ~~Sie müssen die Netzentwicklungspläne~~ Der netzübergreifende Netzentwicklungsplan nach Absatz 3 ist der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom) nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) vorzulegen. Die EnCom ~~prüft, ob die Kosten der geplanten Netzentwicklung als Netzkosten anrechenbar sind~~ kann bei Bedarf weitere Netzentwicklungspläne einfordern und prüfen. Sie kann zur Gewährleistung des sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs, insbesondere der Versorgungssicherheit Anpassungen verlangen und über die Anrechenbarkeit der Kosten entscheiden. Die EnCom kann ebenfalls Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit im Strombereich berücksichtigen, namentlich den Betrieb von Reservekraftwerken.

[5~~4~~] Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Planungshorizont, die Periodizität und den näheren Inhalt der Planung sowie über die gasspezifische und sektorübergreifende Koordination mit anderen Netzbetreibern, den Gemeinwesen und weiteren Betroffenen.

Die Erläuterungen seien wie folgt anzupassen:

Wie im Stromversorgungsrecht sind die Netzbetreiber zur Vornahme einer Netzentwicklungsplanung angehalten. Die Vorschriften fallen vergleichsweise schlank aus. So ist etwa kein gasspezifischer Szenariorahmen (vgl. Art. 9*a* StromVG) vorgesehen. Anstelle von einem weiteren Ausbau des Netzes, vor allem des Transportnetzes, steht die Transformation der Infrastruktur hin zur vermehrten Nutzung von erneuerbaren Gasen oder zur Umstellung auf alternative Energieversorgungssysteme im Vordergrund. Das betrifft insbesondere die Verteilnetzebene.

*Absatz 1*: Zentral ist die Koordination der Netzbetreiber untereinander, aber auch mit den betroffenen Gemeinwesen. Nur so kann aufgrund der Interdependenzen der Netze eine kohärente Strategie sichergestellt werden. Es ist mithin vorbehältlich der Transportnetze keine übergeordnete koordinierende Stelle vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die Netzbetreiber über die notwendigen Grundlagen und Informationen verfügen. Grundsätzlich vorbehalten bleiben Geschäftsgeheimnisse.

*Absatz 2*: Die Netzentwicklungspläne sind allen voran auf die Dekarbonisierung der Energieversorgung auszurichten ~~(Abs. 1)~~. Dabei geht es auch um die Planung der Stilllegung von Netzen. Weiter geht es um eine mögliche Umrüstung der herkömmlichen Gasnetze, um sie für eine Beimischung von Wasserstoff zu befähigen oder gar auf den ausschliesslichen Transport von Wasserstoff auszurichten (vgl. dazu Art. 2 Abs. 4 und Art. 20). Als alternative Energieversorgungssysteme kommen neben reinen Wasserstoffnetzen vor allem thermische Netze (Fernwärme) in Frage. Gerade bei den Stilllegungen drängt sich zur Vermeidung von abrupten Tarifsprüngen eine langfristige Planung in Absprache mit den lokalen Gemeinwesen auf. Die Umsetzung von Netzentwicklungsplänen kann sich aber beispielsweise auch auf die Versorgungssicherheit in anderen Netzen auswirken. Zudem kann Gas aber auch Auswirkungen auf den Bereich der Elektrizität haben. Die Potenziale zur Stromerzeugung und insbesondere die Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit sind im Energiebereich zentral. Deshalb sollen diese Aspekte in den Netzentwicklungsplänen ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Zur Versorgungssicherheit im Strombereich zählt insbesondere der Betrieb von Reservekraftwerken.

Die Transportnetze sind für die Versorgungssicherheit von besonderer Bedeutung. Der Marktgebietsverantwortliche ist aufgrund seiner Aufgaben und Marktnähe geeignet, die Netzentwicklungsplanung zu koordinieren. Für eine kohärente Strategie soll ein einheitlicher Netzentwicklungsplan für das ganze Transportnetz erstellt werden (*Abs. 3*). Der Plan soll bei den Betroffenen (z.B. nachgelagerte Netzbetreiber, Kantone, Gemeinden, Grosskunden) vernehmlasst werden. Dies dient dazu, die koordinierte Netzentwicklung zu verbessern und liefert der EnCom auch wichtige Entscheidgrundlagen für die Beurteilung der Netzentwicklungspläne auf Transportnetzebene. Dem Marktgebietsverantwortlichen kommt aber keine Entscheidkompetenz zu Anpassungen an den Plänen der Transportnetzbetreiber zu. Diese liegt bei der EnCom (siehe Abs. 4)

*Absatz ~~2~~4*: ~~Die Netzentwicklungspläne sind~~ Der koordinierte Netzentwicklungsplan des Transportnetzes und Änderungen daran sind stets der EnCom vorzulegen. Die weiteren Netzentwicklungspläne prüft die EnCom nicht standardmässig, sondern nur nach Bedarf, d.h. dies steht in ihrem Ermessen. ~~Dadurch~~Durch die Prüfung kann sie auf die Planung und die Kosten Einfluss nehmen, die mit der Netzentwicklung verbunden sind. Kriterien sind dabei ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz. Neben Aspekten der Effizienz kommt v.a. der Versorgungssicherheit besondere Bedeutung zu. Diesbezüglich kann die EnCom bei der Prüfung der Netzentwicklungspläne nicht nur den Gasbereich prüfen, sondern auch Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit im Strombereich, für deren Aufsicht sie ebenfalls zuständig ist. Dabei ist insbesondere an die Reservekraftwerke zu denken. ~~Ob den Netzbetreibern ein Anspruch auf eine Beurteilung der voraussichtlichen Anrechenbarkeit der Kosten zukommt, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts (v.a. Art. 25 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes~~

~~vom 20. Dezember 1968[5]).~~ Die EnCom kann ihre Einschätzung mit Bedingungen und Auflagen verknüpfen. ~~Diesbezüglich ist~~ Hinsichtlich der Verteilnetze ist anzumerken, dass sich ~~die Kompetenzen der~~ die EnCom im Zusammenhang mit der Stilllegung von Netzen ~~im Wesentlichen~~ grundsätzlich (siehe aber etwa die Hinweise zur Versorgungssicherheit) auf eine Prüfung der Effizienz der Umsetzung und der rechnerisch korrekten Anlastung der Kosten beschränken wird. Die Stilllegung an sich ist im Rahmen der Energieplanung der betreffenden Gemeinwesen ein unternehmerischer Entscheid. Da sich die überwiegende Mehrheit der Verteilnetzbetreiber in der Hand der lokalen Gemeinden befindet, können diese die Netzentwicklung auch über ihre Rolle in der Trägerschaft der Unternehmen beeinflussen.

*Absatz ~~5~~3*: In den Ausführungsvorschriften wird der Bundesrat die Anforderungen an den Inhalt der Netzplanung näher ausführen, wobei die Anforderungen für die Transport- und die Verteilnetze unterschiedlich ausfallen können. Beispielsweise kann der Bundesrat vorsehen, dass der Szenariorahmen des BFE gemäss Artikel 9*a*$^{ter}$ Absatz 1 StromVG, soweit er für die Gasversorgung relevant ist (z.B. bei Sektorenkopplung), zu berücksichtigen ist. Auch könnte die Verordnung näher auf die Prüfung der Möglichkeit zur Beimischung von Wasserstoff eingehen. Weiter können Koordinationspflichten geregelt werden, auch im Verhältnis zu Anbietern von alternativen Energieversorgungssystemen (z. B. thermische Netze) und angrenzenden ausländischen Transportnetzbetreibern. Im Rahmen dieser Koordinationspflicht können die Netzbetreiber nach Vorbild von Ziffer 10.4 Absatz 3 der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich auch verpflichtet werden, den Gemeinden Informationen zu liefern, welche diese für die Energieplanung benötigen (z. B. Angaben zum Alter einzelner Leitungsabschnitte und zu den geplanten Reinvestitionen).

Im Verbund mit Artikel 36 Absatz 1 könnte der Bundesrat ferner vorsehen, dass die Netzentwicklungspläne zu veröffentlichen sind, so wie dies auch im Strombereich der Fall ist (vgl. Art. 9*d* Abs. 4 StromVG). Dabei sind Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse sowie andere überwiegende Interessen vorzubehalten, die einer Veröffentlichung entgegenstehen (z. B. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz).

Begründung

Zu Absatz 1: Es sollte im Gesetz erwähnt werden, dass sich die Netzbetreiber bei der Erstellung der Netzentwicklungspläne untereinander und sich mit weiteren Akteuren koordinieren müssen.

Zu Absatz 2: Es ist sinnvoll, dass die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und insbesondere auch auf den Strombereich (z.B. Gaskraftwerke) geprüft und ausgewiesen werden.

Zu Absatz 3: Die notwendige vorgängige Koordinierung der Netzentwicklungspläne der Transportnetzbetreiber durch den Marktgebietsverantwortlichen und die Vernehmlassung bei Betroffenen sind zweckmässig und dienen einer konsistenten und kohärenten Netzplanung.

Zu Absatz 4: Die standardmässige Überprüfung der Netzentwicklungspläne durch die EnCom soll sich aus Gründen der Wesentlichkeit und der Effizienz auf die Transportnetze beschränken. Die Netzentwicklungspläne der Verteilnetze prüft sie nur nach Bedarf. Dass sich die EnCom zwingend zu den geplanten Kosten aller Verteilnetze äussern soll, erscheint auch deshalb nicht sinnvoll, weil es sich zumeist nur um (grobe) Schätzungen handeln kann. Die effektiven Kosten hängen zudem auch von Einflussfaktoren an, welche weder die Netzbetreiber noch die EnCom beeinflussen können. Mit Blick auf Gesetzestext und Erläuterungen gemäss Vorlage sei darauf hingewiesen, dass die Aussagen in den Erläuterungen zum Anspruch auf eine Beurteilung gemäss der Praxis zu Art. 25 VWVG nicht mit Gesetzestest korrespondieren, in welchem von einer zwingenden Pflicht zur Prüfung der angemessenen Kosten die Rede ist. Falls die Passage nicht wie beantragt gestrichen wird, ist eventualiter das eine oder das andere anzupassen. Wichtig ist aber, dass die EnCom nicht nur Kosten prüfen, sondern auch weitere Anpassungen im Hinblick auf ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz verlangen kann. Letzteres gilt vor allem mit Blick auf die Versorgungssicherheit im Gas- und Strombereich.

Ausführungsbestimmungen erscheinen zwingend notwendig. Dabei sollen auch die Ziele und Methodik sowie die Rollen und Verantwortungen der involvierten Stellen bei der sektorübergreifende Koordination adressiert (vgl. auch Art. 5 Abs.1) werden.

[5] SR **172.021**

**Artikel 6 Absatz 2 E-GasVG, Erläuterungen**

Antrag

Die Erläuterungen seien wie folgt anzupassen:

Absatz 2 enthält ein Gebot zur informatorischen Entflechtung. Zu den gesetzlichen Offenlegungspflichten gehören insbesondere jene nach den Artikeln 36 und 37. Anzumerken ist, dass kein Verstoss gegen das Gebot zur vertraulichen Behandlung vorliegt, wenn Informationen diskriminierungsfrei veröffentlicht werden und so allen Marktteilnehmern offenstehen. Dies kann beispielsweise für Informationen relevant sein, die für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden, deren Resultate veröffentlicht werden. Nicht explizit vorgeschrieben ist eine personelle Entflechtung. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist jedoch innerhalb des Gasversorgungsunternehmens sicherzustellen, soweit dies aufgrund der Organisationsstruktur – insbesondere der Grösse des Unternehmens – machbar ist. Unabhängig von der Organisationsstruktur ist zu gewährleisten, dass das Nutzungsverbot wirtschaftlich sensibler Informationen in wettbewerblichen Bereichen eingehalten wird. ~~Gleichwohl sind zur Sicherstellung der informatorischen Entflechtung gewisse organisatorische Vorkehrungen zu treffen.~~

Begründung

Zur informatorischen Entflechtung sollte klargestellt werden, dass nicht nur «gewisse» Massnahmen zu treffen sind, sondern grundsätzlich die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen im Sinne der Prävention sichergestellt werden soll. Für die Nutzung gilt das natürlich dann absolut. Entsprechend ist der Botschaftstext anzupassen. Anzumerken ist ferner, dass die Aussage hinsichtlich der diskriminierungsfreien Veröffentlichung nicht mit dem Gesetzestext korrespondiert. Das Gesetz verlangt nach einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht und sieht keine Sonderbehandlung für eine diskriminierungsfreie Veröffentlichung vor. Sollte diese Aussage in den Erläuterungen aufrechterhalten werden, müsste der Gesetzestext entsprechend erweitert werden. Allenfalls könnte eine explizite Delegationsnorm an den Bundesrat zweckmässig sein. Er könnte etwa die Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen Informationen für bestimmte Zwecke regeln, etwa für Forschungsprojekte.

**Artikel 6 Absatz 2bis E-GasVG (neu)**

Antrag

Es sei folgender neuer Absatz 2bis (wäre dann neu Absatz 3) aufzunehmen

$^{2bis}$ Wirtschaftlich sensible Informationen, welche von Endverbrauchern im Netzgebiet aus der Belieferung mit Gas gewonnen werden, dürfen von den Unternehmen der Gaswirtschaft erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes für andere Geschäftsbereiche genutzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt Absatz 2 sinngemäss.

Begründung

Die Entflechtungsregeln gelten nicht für den Energiebereich. Die Unternehmen der Gaswirtschaft haben in ihrem jeweiligen Netzgebiet einen grossen Kundenstamm. Es ist nicht von einer schnellen und hohen Wechselrate auszugehen. Zum Schutz des Wettbewerbs ist daher eine gewisse Frist vorzusehen, in welcher diese Daten nicht für andere Zwecke als der Belieferung mit Gas verwendet werden dürfen. Der kleine Nachteil der Unternehmen der Gaswirtschaft in ihrem Netzgebiet in diesen 5 Jahren ist zu diesem Zweck hinzunehmen und wird durch den Vorteil des grossen Kundenstamms voraussichtlich mehr als wettgemacht.

**Artikel 9 GasVG**

Antrag

Es sei zu prüfen, ob in einem dritten Absatz klarzustellen ist, was für die Versorgung der «passiven» Endverbraucher gilt, die ihren Anspruch auf freie Wahl des Lieferanten nicht ausüben.

Begründung

Der Gesetzestext erscheint in diesem Punkt lückenhaft. Weil es keine regulierte Versorgung gibt, ist eine materielle Normierung hier in der Tat nicht möglich. Möglich wäre aber vielleicht eine zumindest deklaratorische Aussage für das bessere Verständnis im Sinne der Erläuterungen (bisherige Verträge gelten weiter).

**2. Abschnitt und Art. 9*a* E-GasVG (neu)**

Antrag

Der Titel des Abschnitts sei wie folgt zu ändern:

**2. Abschnitt: Freie Lieferantenwahl und Ersatzversorgung**

Es sei folgender neuer Artikel 9*a* E-GasVG aufzunehmen:

*Art. 9a* Ersatzversorgung

[1] Fällt der gewählte Lieferant aus, so hat die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher Anspruch darauf, in der Ersatzversorgung während längstens sechs Monaten mit der gewünschten Menge an Gas versorgt zu werden. Das gilt auch, wenn es ihr oder ihm bei Beendigung des Gaslieferverhältnisses aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht gelingt, rechtzeitig einen neuen Liefervertrag abzuschliessen.

[2] Die Netzbetreiber sind für die Ersatzversorgung der ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können die Ersatzversorgung auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.

Begründung

Die Aufnahme einer Bestimmung zur Ersatzversorgung ist sinnvoll, da sie Rechtssicherheit für alle Beteiligten schafft.

In preislicher Hinsicht sollen grundsätzlich keine Vorgaben für die Ersatzversorgung gemacht werden. Der EnCom soll im Streitfall immerhin eine Missbrauchsaufsicht zukommen (vgl. dazu Antrag zu Art. 34 Abs. 2a [neu]).

Anstelle des Netzbetreibers könnte alternativ auch vorgesehen werden, dass der Lieferant mit den meisten Kunden im Netzgebiet für die Ersatzversorgung zuständig ist.

**Artikel 10 Absatz 2 E-GasVG**

Antrag 1

Absatz 2 sei wie folgt anzupassen:

[2] Die EnCom legt jährlich in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) und dem Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) die Zeitpunkte und die Speichermengen fest. Diese entsprechen einem bestimmten Prozentsatz der Erdgasmengen, die in der Schweiz pro Jahr durchschnittlich in Verkehr gebracht werden.

Die Erläuterungen seien wie folgt anzupassen:

Vorgängig ~~ist~~ sind das BFE und das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) anzuhören. Das BFE und das BWLverfügen~~t~~ mithin über ein Mitspracherecht. ~~In diesem Rahmen ist auch eine Anhörung des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) möglich.~~

Begründung 1

Das BWL verfügt über eine besondere Fachexpertise im Umgang mit Mangellagen und Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz. Es erscheint sinnvoll, das BWL ebenfalls einzubeziehen.

Antrag 2

Der Prozentsatz/Anteil der Verpflichtung sollte sich nicht auf ein Jahr, sondern auf den kritischen Zeitraum beziehen (beispielsweise Q1).

Begründung 2

Es geht um die Absicherung der notwendigen Energiemengen für die kritische Zeitphase typischerweise Ende Winter. Entsprechend sollten die durchschnittlichen Importmengen während dieser Phase massgebend sein.

Antrag 3

Es sei zumindest in der Botschaft darauf einzugehen, welcher Zeitraum für die Bestimmung der Quote zur Speicherung eines Importeurs relevant ist.

Begründung 3

Da diese Importmengen nicht zuletzt aus meteorologischen Gründen jährlich variieren, kann es wichtig sein, ob auf das Vorjahr (Kalender- oder Gasjahr) oder auf einen Mittelwert aus mehreren Jahren abgestellt wird.

**Artikel 10 Absatz 4 E-GasVG**

Antrag

Absatz 4 ist wie folgt anzupassen:

[4] Der Bundesrat kann Vorgaben zum minimalen und zum maximalen Umfang der Speichermengen machen ~~oder den Umfang der Speichermengen selber festlegen~~.

Die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen sind zu streichen.

Begründung

Es ist weder sinnvoll noch notwendig, eine zusätzliche Option einzufügen. Es erscheint sinnvoll, wenn die Festlegung der Speichermengen durch die EnCom (in Absprache mit BFE und BWL) getroffen wird, da die EnCom auch für die Beurteilung der Versorgungslage zuständig ist. Der Bundesrat kann die Unter- und Obergrenzen festlegen. Auch in der Revision des StromVG (Stromreserve) wird keine direkte Festlegung durch den BR vorgesehen.

**Artikel 11 Absatz 1 E-GasVG**

Hinweis

Die Abgrenzung von Mehrkosten zu den «üblichen» Kosten für die Einspeicherung, d.h. welche auch ohne regulatorische Vorgabe vorgenommen würde, ist unklar. Es kann hier auch zu Fehlanreizen kommen, wenn die Importeure/Lieferanten damit rechnen, dass regulatorisch bestimmte Speichermengen festgelegt werden und sie diesfalls die Speicherkosten mit Sicherheit auf die Endverbraucher gewälzt werden könnten (Bsp.: 1. Es werden beispielsweise nur die minimalen Vorgaben erfüllt und die Kosten zu 100% weitergebeben; 2. Es wird mit Einspeicherung zugewartet, bis klar ist, welche Vorgaben bestehen).

**Artikel 12 Absatz 2 E-GasVG**

Antrag:

Es sei eine Bestimmung aufzunehmen, welche sicherstellt, dass die Endverbraucher bei einer Verwendung der Speichermengen diskriminierungsfrei behandelt werden.

Begründung

Die Endverbraucher haben nach Artikel 11 die Mehrkosten der Speicherung im Verhältnis zu ihrem Verbrauch getragen, und sollen daher auch bei einer Unterschreitung der Speichermengen diskriminierungsfrei behandelt werden.

**Artikel 14 Absatz 2 E-GasVG**

Antrag

Es sei sicherzustellen, dass der Marktgebietsverantwortliche über sämtliche für das Monitoring notwendigen Daten verfügt. Sind darunter auch besonders schützenswerte Daten, müsste im Gesetz die dem Datenschutz genügende rechtliche Grundlage (Pflicht für die Unternehmen der Gaswirtschaft, solche Daten zu liefern; Recht des MGV, die Daten zu bearbeiten und weiterzugeben, nicht nur im Einzelfall) geschaffen werden.

Begründung

In der Praxis hat sich gezeigt, dass oftmals Daten nicht verwendet werden können, weil es an der notwendigen klaren gesetzlichen Grundlage fehlt.

**Artikel 14 Absatz 3 E-GasVG**

Antrag:

Absatz 3 sei wie folgt anzupassen:

[3] Der Marktgebietsverantwortliche ~~muss~~gewährt dem BFE, dem BWL und der EnCom unentgeltlich Zugriff auf das Monitoringsystem und stellt ihnen die für die Beurteilung der Versorgungslage relevanten Daten und Erkenntnisse~~Informationen, die für die Beurteilung der Versorgungslage relevant sind,~~ unentgeltlich zur Verfügung ~~stellen~~.

Begründung:

Aus Effizienzgründen sollte das Monitoringsystem, resp. der Zugriff auf dieses System inklusive der relevanten Daten und Erkenntnissen, den Adressaten zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten müssten EnCom, BFE, BWL unter Umständen ein weiteres Monitoringsystem parallel betreiben, welches die Daten und die Ergebnisdarstellung laufend verarbeiten kann. Diese laufende Verarbeitung und Darstellung sowie der damit zusammenhängende ununterbrochene Zugriff erscheint gerade hinsichtlich eines möglichen Krisenfalls eine zentrale Anforderung. Ausserdem sollte die Bereitstellung von Zugriffen auf ein sowieso betriebenes Monitoringsystem minimalen Aufwand verursachen, im Vergleich mit der ursprünglich vorgesehenen Daten- und Erkenntnisbereitstellung vermutlich gar einen Minderaufwand. Weiter kann so durch das Monitoringsystem prozessuale Durchgängigkeit erreicht und Strukturbrüche vermieden werden.

### Artikel 15 Absatz 1 E-GasVG, Erläuterungen

Antrag

In den Erläuterungen sei der erste Absatz wie folgt anzupassen.

*Art. 15* Schutz vor Cyberbedrohungen

Nachdem eine im Auftrag des BFE erstellte Studie ergab, dass die Cybersicherheit in der Stromversorgung bis anhin zu stark vernachlässigt wurde, wird ein neuer Artikel 8*a* StromVG[6] fortan einen besseren Schutz bieten vor Cyberbedrohungen. Im Bereich der Gasversorgung bestehen vergleichbare Risiken. Einstweilen soll die erkannte Sicherheitslücke gestützt auf das RLG in einem neuen, auf den 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Artikel 39*a* der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021[6] (RLSV) geschlossen werden. ~~In der Folge bestehen vorübergehend zwei unterschiedliche Regelungsregime, eines unter Aufsicht der ElCom, das andere unter Aufsicht des BFE.~~ Mit dem GasVG sollen die Anforderungen an die Cybersicherheit nun für beide Energiesektoren vereinheitlicht werden. *Artikel 1* enthält mithin den fast gleichen Normgehalt wie der besagte Artikel 8*a* StromVG. Für die Aufsicht soll hier wie dort die EnCom zuständig sein. Auf Verordnungsebene wird Artikel 39*a* RLSV dementsprechend mit Inkrafttreten des GasVG aufzuheben sein.

Begründung

In den Erläuterungen zu Artikel 15 E-GasVG ist nicht klar, von welchen unterschiedlichen Regelungsregimen gesprochen wird. Es wird auch nicht klar, wie dieser Übergang zeitlich angedacht ist. Es wäre zu überlegen, ob es aufsichtstechnisch nicht einfacher wäre mit Inkrafttreten von GasVG und GasVV die Aufsicht direkt der EnCom zu überlassen.

### Artikel 15 Absatz 2 E-GasVG, Erläuterungen

Antrag

In den Erläuterungen sei der erste Absatz wie folgt anzupassen.

Die in *Absatz 1* angesprochenen Massnahmen sollen Cybervorfälle verhindern, respektive möglichst rasch beheben. Im Unterschied zu Artikel 8*a* StromVG ist die Bestimmung hier nur an die Netzbetreiber adressiert. Da die bestehenden Biogasanlagen wie auch die Kugel- und Röhrenspeicher vergleichsweis klein sind, erscheinen sie im Lichte der Versorgungssicherheit nicht als besonders kritische Infrastrukturen. Falls es hierzulande dereinst grössere Erzeugungs- oder Speicheranlagen geben sollte, könnte der Bundesrat deren Betreiber aber gestützt auf *Absatz 2* mit in die Pflicht nehmen. Zudem kann er auch Ausnahmen vorsehen, beispielsweise für kleinere Verteilnetzbetreiber. In den Ausführungsbestimmungen kann der Bundesrat ~~neben der Auditierung (Dokumentationspflichten zuhanden der EnCom) insbesondere auch~~ das verlangte Schutzniveau normieren. Dabei wird er sich im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (Art. 42 Abs. 3) an einschlägigen Branchenrichtlinien orientieren, welche er auch für verbindlich erklären kann. Beim vorausgesetzten Schutzniveau kann er, je nach Relevanz für die Versorgungssicherheit, auch Differenzierungen treffen (z. B. zwischen den Netzebenen).

Begründung

In Analogie zur Cybersicherheit im Strombereich soll die Freiheit der EnCom in der Aufsicht nicht eingeschränkt werden. Es sei deshalb darauf zu verzichten, in den Erläuterungen anzudeuten, ob und wie der Bundesrat das Verfahren und die Aufsichtsinstrumente regelt.

### Artikel 16 Absatz 4 E-GasVG

Antrag 2

Auf die Voraussetzung eines kommunikationsfähigen Messsystems sei bei Endverbrauchern bis zu einem bestimmten Verbrauch zu verzichten und stattdessen Standardlastprofile zu verwenden. Die Schwelle sollte so hoch gewählt werden, dass die Zusatzkosten für den Zähler nicht ins Gewicht fallen können. Eventualiter seien die Kosten zu solidarisieren. Eventualiter müssen auf Gesetzesstufe schon Massnahmen vorgesehen werden, welche die Kosten der kommunikationsfähigen Messysteme auf eine Höhe begrenzen, welche keine Markteintrittshürde für kleine Endverbraucher darstellen können

(d.h. die Kosten müssten im untersten Teil der im erläuternden Bericht[6] angegebenen Bandbreite liegen).

Begründung 2

Siehe zur Begründung die ausführliche Begründung am Anfang dieser Stellungnahme. Die Schwelle sollte so hoch gewählt werden, dass die Zusatzkosten für den Zähler nicht ins Gewicht fallen können.

**Artikel 17 Absatz 1 E-GasVG**

Antrag

[1] Der Marktgebietsverantwortliche und die Verteilnetzbetreiber ~~Die Netzbetreiber~~ müssen den Netznutzerinnen und Netznutzern Netznutzungsverträge anbieten.

Begründung

Das Transportnetz wird vom Marktgebietsverantwortlichen und nicht von den Transportnetzbetreibern bewirtschaftet. Der Marktgebietsverantwortliche fällt zudem nicht unter die Definition eines Netzbetreibers.

**Artikel 18 Absatz 1 E-GasVG**

Frage/Hinweis

In ihrer Eigenschaft als Netznutzer entrichten die Gaslieferanten das Netznutzungsentgelt. Die von ihnen getragenen Netznutzungskosten überwälzen sie auf die von ihnen belieferten Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Diese Überwälzung ist im Gesetz nicht adressiert. Sind sie völlig frei darin, wie sie diese Kosten unter ihren Endverbrauchern aufteilen? So könnten sie etwa die Netzkosten nur bei den kleinen Endverbrauchern in die Tarife einrechnen, und grösseren «wichtigen» Endverbrauchern keine. M.a.W. fliesst der Netznutzungsteil mangels gesetzlicher Regelung in die privatrechtlichen Energietarife ein und ist somit allein den Marktregeln (allenfalls korrigiert durch WEKO und PÜ) unterstellt.

Sofern dies nicht so beabsichtigt ist, bräuchte es eine gesetzliche Regelung für die Überwälzung der Netznutzungskosten.

**Artikel 19 Absatz 4, Erläuterungen**

Antrag

Die Erläuterungen seien wie folgt zu ergänzen:

[…] Für die Verteilnetzebene ist das Prinzip der Briefmarke (Distanzunabhängigkeit) angedacht. Weiter ist vorstellbar, dass der Bundesrat eine Mindestarbeitskomponente festlegen wird. Unter Vorbehalt solcher Ausführungsvorschriften und der Beachtung des Verursacherprinzips kommen den Verteilnetzbetreibern bei der Gewichtung der verschiedenen Tarifkomponenten (Arbeits-, Leistungs- und Grundkomponente) erhebliche Gestaltungsspielräume zu. Jedoch ist für alle Ausspeisepunkte (der Endverbraucherinnen oder Endverbraucher) die gleiche Methode (installierte Leistung, gemessene Leistung oder «vertragliche Leistung») bei der Berechnung und Verrechnung der kapazitätsabhängigen Leistungskomponente anzuwenden. Gemäss der Empfehlung des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie von August 2014 (Nemo-Manual, Seite 55) soll bei der Berechnung dieser Tarifkomponente die vertraglich vereinbarte Kapazität verwendet werden. […]

Begründung

Die bestehende Praxis birgt die Gefahr einer Ungleichbehandlung der kleineren Endverbraucher im Vergleich mit Grossverbrauchern. Die Netznutzung wird heute bei den kleinen und mittleren Kunden i.

[6] S. 16.

d. R. anhand der Anschlussleistung über das ganze Jahr identisch abgerechnet, wohingegen die Leistungskomponente der Grossverbraucher anhand der «vertraglichen» Kapazität, welche nicht zwingend über das Jahr gleichbleibend ist, abgerechnet wird. Die Ungleichbehandlung kann mit der Ergänzung eliminiert werden. Im Nemo-Manual wird auf der Seite 55 explizit auf die Ungleichbehandlung hingewiesen. Zudem wird empfohlen die vertraglich vereinbarte Kapazität als Referenzgrösse zu verwenden.

**Artikel 20 Absatz 1 E-GasVG**

Antrag

Es sei der Gesetzestext so anzupassen, dass der Effizienzgrundsatz auch beim Messwesen sowie bei einer vorzeitigen Stilllegung und beim Rückbau zum Tragen kommt.

Begründung

Auch beim Messwesen, einer vorzeitigen Stilllegung und beim Rückbau sollten die Kosten nicht in beliebiger Höhe anrechenbar sein.

**Artikel 20 Absatz 1$^{bis}$ E-GasVG**

Antrag

Absatz 1$^{bis}$ sei wie folgt durch einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen:

1$^{bis}$ Nach dem Beschluss zur Stilllegung von Netzanlagen sind deren Abschreibedauern an die Restnutzungsdauer anzupassen.

Die Erläuterungen sei wie folgt anzupassen:

Absatz 1$^{bis}$: Nach Bekanntwerden einer Stilllegung von Netzanlagen müssen deren Abschreibedauern an die Restnutzungsdauer angepasst werden.

Begründung

Falls Netzanlagen vorzeitig stillgelegt werden sollen, ist die Abschreibedauer dieser Anlagen an die neue Restnutzungsdauer anzupassen. Damit können am Lebensende der Anlagen grosse Abschreibungen, die nur noch von wenigen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu tragen wären, vermieden werden. Dem Verursacherprinzip kann so besser Rechnung getragen werden. Der Grundsatz sollte im Gesetz selbst verankert werden.

**Artikel 20 Absatz 3 E-GasVG**

Antrag

Die Erläuterungen seien wie folgt anzupassen:

*Absatz 3*: Die Einzelheiten zu den anrechenbaren Kapitalkosten werden in den Ausführungsvorschriften geregelt (*Abs. 4 Bst. b*). Hinsichtlich der Grundsätze für die kalkulatorische Abschreibung der Anlagen wird dem Umstand Rechnung zu tragen sein, dass es aufgrund der Transformation der Gasnetze und der Energieversorgung zu vorzeitigen Stilllegungen von Netzanlagen und entsprechenden Sonderabschreibungen kommen kann. Was die angemessene Gewinnkomponente anbelangt, bietet sich an, die kalkulatorischen Zinsen ~~nach Vorbild des~~ in Anlehnung an das Stromversorgungsrechts anhand eines jährlich zu berechnenden durchschnittlichen Kapitalkostensatzes zu definieren (Weighted Average Cost of Capital [WACC]). Bei der konkreten Ausgestaltung wird jedoch insbesondere dem tiefen Risiko des Netzeigentümers bzw. Netzbetreibers Rechnung zu tragen sein: Dieser ist grundsätzlich in einem Monopolbereich tätig, es besteht somit keine direkte Konkurrenz. Zwar bestehen energieseitig gewisse Substitutionsmöglichkeiten für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, etwa die Umstellung von einer Gasheizung auf andere Heizungstechnologien. Dies wird jedoch beim Netz im Gesetzesentwurf mitunter berücksichtigt, indem auch Stilllegungskosten anrechenbare Netzkosten darstellen, welche entsprechend vorzeitig in die bestehenden Netznutzungstarife einkalkuliert werden können (Art. 23 Abs. 1). Entsprechend muss bei der Auswahl der Peer-Group zur Definition des branchen-

spezifischen Risikos (sog. Beta) darauf geachtet werden, dass ausschliesslich Netzbetreiber mit ähnlicher kostenbasierter Regulierung gewählt würden. Der WACC soll zudem keine Untergrenze (Floor) für den risikolosen Zinssatz enthalten. *Satz 3* statuiert analog zum Stromversorgungsrecht das Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip. Bei der Einführung der neuen Vorgaben kann es Ausnahmen geben (vgl. Art. 44). Für die Verordnungsstufe ist angedacht, dass die Netzbetreiber zur Führung eines regulatorischen Anlageregisters verpflichtet werden.

### Artikel 22 Absatz 1 E-GasVG

Antrag

Absatz 1 sei wie folgt anzupassen:

[1] Zusätzlich zu den Kapitalkosten nach Artikel 20 Absatz 3 sind auch Investitionen anrechenbar, mit denen bestehende Netzanlagen zum Transport eines Methan-Wasserstoff-Gemischs ~~oder des dafür benötigten reinen Wasserstoffs~~ befähigt werden, wenn sie ~~ge-messen an den gesamten anrechenbaren Kosten des betreffenden Netzbetreibers~~ unerheblich sind.

Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen:

Herkömmliche Gasleitungen sind zur Beförderung von Wasserstoff nur bedingt geeignet. Investitionen, die sie dazu befähigen, sind grundsätzlich nicht als Netzkosten anrechenbar, zumal dies im Normalfall mit erheblichen Kosten verbunden ist (Änderung des Betriebsdrucks usw.). Mithin bedarf es einer anderen Finanzierung, basierend auf einer separaten gesetzlichen Grundlage. Eine Kostenanlastung über das Netznutzungsentgelt wäre insbesondere den Haushaltskundinnen und -kunden gegenüber nicht zumutbar, weil sie von der zukünftigen Wasserstoffleitung zumeist nicht profitieren werden. Nach *Absatz 1* sind solche Kosten für den Transport eines Methan-Wasserstoff-Gemischs (mehrheitlich Methan) dann ausnahmsweise als Netzkosten anrechenbar, wenn sie nicht besonders ins Gewicht fallen (z. B. Investitionen in eine automatisierte Leckortung). Der Bundesrat wird sich der Festlegung dieser Bagatellgrenze annehmen (*Abs. 3*). Investitionen in Anlagen, die reinen Wasserstoff transportieren, sind ~~grundsätzlich~~ nicht als Netzkosten anrechenbar. ~~Eine Ausnahme bilden Investitionen in Anlagen, die reinen Wasserstoff direkt von Erzeugungs- oder Speicheranlagen zu Gasleitungen mit Methan-Wasserstoffgemisch transportieren.~~Dies gilt insbesondere auch für Zubringerleitungen, welche der Einspeisung von Wasserstoff in das Gasnetz dienen.

Begründung

Das GasVG enthält keine Förderbestimmungen für Wasserstoff mehr. Entsprechend sollen sich die Investitionen auf die Befähigung des bestehenden Gasnetzes beschränken, ein Methan/Wasserstoff-Gemisch zu transportieren, wobei es zur Mehrheit mit Methan befüllt sein muss (vgl. Art. 2 Abs. 4 E-GasVG). Hingegen sind Zubringerleitungen von einer Wasserstoff-Produktionsanlage in das bestehende Gasnetz oder andere mehrheitlich zum Transport von Wasserstoff genutzten Anlageteil nicht über die Netzkosten zu finanzieren. Sofern eine öffentliche Förderung als notwendig erscheint, wäre für die Wasserstoff-Förderung eine eigene Grundlage zu schaffen.

Dazu kommt das gewichtige Argument, dass die Finanzierung insbes. von Anschlussleitungen über die Netzkosten bestimmten Produktionsanlagen oder Lieferanten einen Wettbewerbs-Vorteil verschaffen kann. Der wettbewerbsverzerrende Effekt wird noch verstärkt, indem die Bagatellgrenze im Verhältnis zu den Netzkosten bestimmt werden soll. Die Anrechenbarkeit der gleichen Massnahmen könnte so an einem Ort möglich sein (zum Nutzen der dortigen Produktionsanlage), in einem anderen kleineren Netz dagegen nicht (Wettbewerbsnachteil der dortigen Anlage). Dazu kommt, dass im Gesetz ja auch keine Anschlusspflicht mehr vorgesehen ist. Entsprechend könnte ein Gasnetzbetreiber auch nach Belieben entscheiden, ob er nun bei Anschlüssen an einem Ort investiert und am anderen nicht.

### Artikel 22 Absatz 2 E-GasVG

Antrag:

[2] Scheidet eine Netzanlage aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus, weil sie nicht mehrheitlich Methan befördert, so informiert der Netzbetreiber die EnCom und übermittelt ihr die Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie hoch der regulatorische Restwert der Anlage ist. Das Anlagevermögen ist um diesen regulatorischen Restwert zu reduzieren.

Begründung

Die Konsequenz aus dem Ausscheiden einer Netzanlage ist explizit im Gesetz festzuhalten.

**Artikel 23 Absätze 1–3 E-GasVG**

Antrag 1

Absatz 1 sei wie folgt anzupassen:

[1] Die Netzbetreiber sind für das Messwesen verantwortlich. Sie müssen dafür sorgen, dass jeder Ein- und Ausspeisepunkt ihres Netzes mit einer Messeinrichtung ausgestattet ist.

Begründung 1

Der Gesetzestext spricht lediglich von der Ausstattung mit einer Messeinrichtung. Damit ist die eigentliche «Messung» im Sinne der Erfassung der Gasflüsse und der Auslesung der Messdaten genau genommen nicht erfasst.

Abgesehen davon wäre es aufgrund des Wahlrechts gemäss Absatz 2 für das bessere Verständnis hilfreich, wenn die gesetzliche «Grundzuständigkeit» der Netzbetreiber noch etwas klarer gefasst wird.

Antrag 2

Auf die Voraussetzung eines kommunikationsfähigen Messsystems sei bei Endverbrauchern bis zu einem bestimmten Verbrauch zu verzichten und stattdessen Standardlastprofile zu verwenden. Die Schwelle sollte so hoch gewählt werden, dass die Zusatzkosten für den Zähler nicht ins Gewicht fallen können. Eventualiter seien die Kosten zu solidarisieren. Eventualiter müssen auf Gesetzesstufe schon Massnahmen vorgesehen werden, welche die Kosten der kommunikationsfähigen Messysteme auf eine Höhe begrenzen, welche keine Markteintrittshürde für kleine Endverbraucher darstellen können (d.h. die Kosten müssten im untersten Teil der im erläuternden Bericht[7] angegebenen Bandbreite liegen).

Begründung 2

Siehe zur Begründung die ausführliche Begründung am Anfang dieser Stellungnahme.

Antrag 3

Es sei zu prüfen, ob der Anspruch auf Herausgabe der Messdaten ergänzt werden soll und ein Anspruch auf Selbstauslesung der Messdaten oder Einsatz eines eigenen Messsystems für den Fall, dass der Netzbetreiber Messdaten in mangelhafter Qualität liefert.

Begründung 3

Gemäss Art. 17a$^{bis}$ Abs. 6 revStromVG müssen Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihre Messdaten zum Zeitpunkt ihrer Erfassung über eine Schnittstelle am intelligenten Messsystem in einem international üblichen Datenformat abrufen können. Diejenigen, bei denen der Abruf der eigenen Messdaten mit dem vom Netzbetreiber eingesetzten intelligenten Messsystem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gewährleistet ist, haben Anspruch, das Messsystem auf dessen Kosten, für die der Bundesrat eine Obergrenze festlegt, durch einen zusätzlichen Elektrizitätszähler zu ergänzen (Art. 17a$^{bis}$ Abs. 7 revStromVG).

[7] S. 16.

Gemäss Angaben der Grossverbraucher von Strom ist die von Netzbetreibern gelieferte Datenqualität oft mangelhaft. Durch fehlende Messdatenlieferungen werden die Prognosen ungenauer und es entstehen zusätzliche Beschaffungskosten der Energie. Bei der Stromversorgung kann dem einerseits durch eine Selbstablesung über die Kundenschnittstelle und gegebenenfalls ein Vorgehen nach Art. 17a$^{bis}$ Abs. 6 u. 7 revStromVG begegnet werden, andererseits durch die Aufnahme einer Bestimmung in der StromVV, wonach die ElCom einen Dritten als Messdienstleister einsetzen kann, der die betroffenen Messstellen direkt auslesen darf, wenn die Netzbetreiber die notwendigen Daten nicht innert angemessener Frist und Qualität liefern (siehe unseren Antrag für einen Art. 8 Abs. 7 StromVV in der zweiten Ämterkonsultation vom 8. Dezember 2023 zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien). Eine ähnliche Problematik könnte auch bei der Gasversorgung bestehen. Wir regen deshalb an, zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, entsprechende Regeln in das E-GasVG aufzunehmen.

Antrag 4

Absatz 3 sei so zu formulieren, dass der Bundesrat auch die Anforderungen an die kommunikationsfähigen Messeinrichtungen näher ausführen kann, die für den Markteintritt vorausgesetzt sind.

Begründung 4

Die aktuelle Formulierung liest sich so, als könnten die Anforderungen nur für diejenigen (intelligenten) Messeinrichtungen näher ausgeführt werden, die von den Netzbetreibern im Rahmen ihrer gesetzlichen «Grundzuständigkeit» eingesetzt werden. So heisst es etwa in Buchstabe b: «…und dem Datenbearbeitungssystem *des Netzbetreibers* …». Gemäss den Erläuterungen (S. 50) entspricht diese Auslegung jedoch nicht dem Gewollten ([…] «Bei der Festlegung dieser Mindestanforderungen gilt es zwischen den herkömmlichen und den *kommunikationsfähigen* Messsystemen (Art. 3 Abs. 1 Bst. o) zu unterscheiden.» […]).

**Artikel 24 E-GasVG**

Antrag

Es sei zu prüfen, ob im Gesetz eine spezifische Regelung für die Messtarife und das Messentgelt vorzusehen ist.

Begründung

Die Möglichkeit für Tarifobergrenzen im Bereich der «Grundzuständigkeit» der Netzbetreiber (Art. 24 E-GasVG) ist zu begrüssen. Aus den folgenden Gründen erscheint prüfenswert, ob es eine weitergehende gesetzliche Regelung zu den anrechenbaren Messkosten, den Messtarifen und zum Messentgelt braucht:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Unternehmen der Gaswirtschaft den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern das Entgelt für die Messung in der Rechnungsstellung transparent ausweisen müssen (Art. 7 Bst. c E-GasVG). Im Übrigen gibt es keine spezifischen Vorgaben zur Anlastung der Kosten des Messwesens. Im Bereich der gesetzlichen «Grundzuständigkeit» der Netzbetreiber wird das Messwesen als Teil des Netzbetriebs behandelt. Im erläuternden Bericht (S. 50) heisst es hierzu: «[…] Dazu werden die Netzbetreiber *in den Netznutzungstarifen gesonderte Tarifbestandteile für das Messwesen* integrieren müssen. […]».

Die Netznutzungstarife sind an die Netznutzer adressiert. Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 32) treten die Betreiber von Erzeugungsanlagen, Rückvergasungsanlagen und Speicheranlagen dann nicht selbst als Netznutzer auf, wenn der betreffende Ein- und Ausspeisevertrag in ihrem Auftrag von einem Dritten (ein Gashändler oder Lieferant) abgeschlossen wird. In diesem Fall müssen sie das Entgelt für die Netznutzung und die Messung nicht selber entrichten, weil die Netznutzungstarife, wie gesagt, an die Netznutzer adressiert sind. Das Messentgelt würde in der Folge anlässlich der Gaslieferung auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzt. Dieses Ergebnis wäre gemäss den

Erläuterungen (S. 50) so nicht gewollt: «[…]. «Diese Kosten müssen die Netzbetreiber den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern beziehungsweise *den Betreibern von Erzeugungs- und Speicheranlagen* verursachergerecht und transparent in Rechnung stellen» […]).

Hinzu kommt, dass die Netznutzungstarife auf der Transportnetzebene vom Marktgebietsverantwortlichen festgelegt werden. Ob er auch für die Festlegung der Messtarife, der richtige Akteur ist, erscheint fraglich, zumal sich diese je nach der von den Transportnetzbetreibern eingesetzten Messinfrastruktur gebietsweise unterscheiden dürften.

**Artikel 25 Absatz 1 E-GasVG**

Antrag

Absatz 1 sei wie folgt anzupassen:

[1] Der Marktgebietsverantwortliche, die Netzbetreiber, die Bilanzgruppen, die Lieferanten und die weiteren Unternehmen der Gaswirtschaft, darunter insbesondere die Messanbieter gemäss Artikel 23 Absatz 2, dürfen die Mess- und Stammdaten bearbeiten und müssen diese einander bekanntgeben und weitere Informationen austauschen, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung erforderlich sind.

Begründung

Die Unternehmen, die im Auftrag der Endverbraucherinnen und Endverbraucher für die Erfassung der Messdaten und Ausstattung mit einer Messeinrichtung zuständig sind, sind im Kontext dieser Bestimmung von besonders hoher Bedeutung. Es erscheint daher angezeigt, sie ausdrücklich zu benennen.

**Artikel 25 Absatz 4 E-GasVG**

Antrag

Es sei zu prüfen, ob die Bestimmung im Sinne von Artikel 17*c* Absatz 1 Satz 3 StromVG einer Ergänzung bedarf.

Begründung

Gemäss dem erläuternden Bericht (Ziff. 6.6 S. 79) gibt es in datenschutzrechtlicher Hinsicht keine grundlegenden Unterschiede zwischen diesem Gesetz und dem StromVG. Während das StromVG festhält, dass das DSG sinngemäss Anwendung auf die Bearbeitung von Daten juristischer Personen findet, fehlt ein solcher Satz im E-GasVG. Daher sollte geprüft werden, ob es diese Bestimmung braucht; die Gesetze sollten in diesem Punkt aufeinander abgestimmt sein. Eventualiter wäre die Abweichung zumindest zu begründen.

Abgesehen davon regen wir hinsichtlich des Wortlauts der Bestimmung noch die folgende Anpassung an: «…, die als *juristische Personen* nach kantonalem Recht konstituiert sind.».

**Artikel 26 Absatz 2 E-GasVG**

Antrag

Der Gesetzeswortlaut sei wie folgt anzupassen:

[2] Der Marktgebietsverantwortliche ist für das Bilanzierungsmanagement verantwortlich. Dieses und insbesondere die Beschaffung von Regelenergie sind nach objektiven, transparenten, diskriminierungsfreien und wirtschaftlichen Verfahren durchzuführen.

Begründung

Die wichtigsten Grundsätze, die in den Erläuterungen bereits vorgesehen sind, sollen direkt im Gesetztext enthalten sein. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Bilanzierungsmanagements, wie organisatorische Vorkehrungen oder gegebenenfalls nötige Reservierungen von Kapazitäten, zu regeln.

**Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b und 3 E-GasVG**

Antrag

Es sei zu regeln, was gilt, wenn Dritte (d.h. nicht Netzbetreiber) solche Speicher betreiben.

Begründung

Laut Erläuterungen werden die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher gegenwärtig «fast ausschliesslich» von den Netzbetreibern selbst betrieben. Die Formulierung legt nahe, dass es Ausnahmen gibt bzw. geben kann. Könnte eine Dritter als Speicherbetreiber auch die Option in Art. 26 Abs. 3 wählen, obwohl er gar kein Netz hat? Falls ja, wie würde dann die Regelung mit dem Netzbetreiber aussehen?

**Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben b und c E-GasVG**

Antrag

Es sei in den Erläuterungen zu beschreiben, für welche Zwecke der Marktgebietsverantwortliche die Kugel- und Röhrenspeicher im Rahmen seines vorrangigen Zugriffs nutzt. Sofern die Nutzung auf bestimmte Zwecke eingeschränkt soll, wäre dies im Gesetzestext festzuhalten.

Begründung

Im Gesetzestext wird der Term «Unterstützung des Bilanzmanagements» verwendet. Unklar bleibt, ob es dabei nur um die Bereitstellung von Regelenergie oder auch um andere Konstellationen geht. Nutzt der Marktgebietsverantwortliche dabei die Kapazität und die Energie?

**Artikel 32 Absatz 3 E-GasVG**

Antrag

Es sei in den Erläuterungen festzuhalten, dass der Anspruch der Transportnetzbetreiber auf Auszahlung nur bis zu den anrechenbaren Netzkosten gemäss Artikel 20 E-GasVG geht, und dass zu tiefe oder zu hohe Auszahlungen über die Deckungsdifferenzen (wozu der Bundesrat gemäss Art. 19 Abs. 4 E-GasVG Vorgaben machen wird) auszugleichen sind.

Begründung

In Art. 20 E-GasVG werden die anrechenbaren Netzkosten festgelegt. Diese gelten auch für die Transportnetzbetreiber. Aus dem Wortlaut von Art. 32 Abs. 3 E-GasVG könnte demgegenüber der missverständliche Eindruck entstehen, dass den Transportnetzbetreibern die «überschüssigen Einnahmen» des MGV unabhängig von diesen anrechenbaren Netzkosten auszubezahlen sind. Entsprechend sind Ausführungen in den Erläuterungen notwendig.

**Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e E-GasVG, Erläuterungen**

Antrag

Es sollte dargelegt werden, weshalb diese Plattform durch den Marktgebietsverantwortlichen (und nicht durch Dritte wie bestehende Handelsplattformen) zu betreiben ist.

Begründung

Der Zweck dieser Plattform wird nicht auf Anhieb klar und sollte weiter beschrieben werden. Aus wirtschaftspolitischen Überlegungen wäre auch darzulegen, weshalb der Marktgebietsverantwortliche für diese Aufgabe besser geeignet ist als Private.

**Artikel 33 Absatz 2bis E-GasVG (neu)**

Antrag

Es sei folgender neuer Absatz 2bis aufzunehmen:

[2bis] Er muss eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung erstellen und diese der EnCom jährlich einreichen.

Begründung

In Artikel 6 Absatz 3 E-GasVG ist vorgesehen, dass die Eigentümer und Betreiber der Transport- und Verteilnetze für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung erstellen müssen. In diesen sind die regulierten Tätigkeitsbereiche getrennt voneinander und getrennt von den übrigen Tätigkeitsbereichen darzustellen (buchhalterische Entflechtung). Gemäss Artikel 6 Absatz 4 E-GasVG müssen die Jahresrechnung und die Kostenrechnung der EnCom jährlich eingereicht werden. Der Bundesrat kann Mindestanforderungen an die Rechnungslegung und die Kostenrechnung erlassen (Art. 6 Abs. 5 E-GasVG).

Der Marktgebietsverantwortliche ist in diesen Vorgaben zur buchhalterischen Entflechtung nicht angesprochen, zumal er sich ohnehin auf seine gesetzlichen Aufgaben beschränken muss und keine anderen Tätigkeiten wahrnehmen darf (Art. 33 Abs. 2 E-GasVG). Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben – diese umfassen auch die Überprüfung der beim Marktgebietsverantwortlichen anfallenden Kosten (Art. 34 Abs. 3 Bst. d E-GasVG) – ist es sinnvoll, wenn das Gesetz an dieser Stelle vorsieht, dass auch der Marktgebietsverantwortliche eine Kostenrechnung erstellen und der EnCom jährlich einreichen muss. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Jahresrechnung ist in Artikel 36 Absatz 1 GasVG vorgesehen – auch für den Marktgebietsverantwortlichen.

**Artikel 33 Absatz 4 E-GasVG**

Frage

Kann der BR dem MGV in isolierten Netzen nur Vorgaben machen in Bezug auf die Entflechtung? Oder gelten auch die übrigen Vorgaben, insbesondere Art. 31 E-GasVG?

Sollte in Art. 2 Abs. 5 E-GasVG erwähnt werden, dass der BR auch hinsichtlich des MGV für isolierte Netze besondere Bestimmungen erlassen kann?

**Artikel 34 Absatz 3 E-GasVG**

Antrag

[3] Sie hat von Amtes wegen und im Streitfall insbesondere folgende Aufgaben:

…

c.bis Sie kann über die Rahmenbedingungen des Bilanzierungsmanagements entscheiden, insbesondere über das Verfahren zur Beschaffung von Regelenergie.

Die Erläuterungen sind entsprechend zur ergänzen.

Begründung

Die EnCom überprüft im Rahmen ihrer Aufsicht die Tätigkeit des Marktgebietsverantwortlichen, insbesondere auch das Bilanzierungsmanagement und die Beschaffung von Regelenergie. Die Kompetenz der EnCom, bei Bedarf über die Rahmenbedingungen und Verfahren des Bilanzmanagements zu entscheiden, sollte der Klarheit halber explizit festgehalten werden. So kann sie z.B. bei einer unwirtschaftlichen Beschaffung von Regelenergie den MGV anweisen, neue Produkte oder Verfahren einzuführen, um einen liquideren Markt zu erhalten.

**Artikel 34 Absatz 2a E-GasVG (neu)**

Antrag

[2a] Sie überprüft im Streitfall die Bedingungen in der Ersatzversorgung auf Missbrauch hin und ändert diese gegebenenfalls ab.

Begründung

Für die Preise in der Ersatzversorgung (Artikel 9a E-GasVG [neu]) soll eine Missbrauchsaufsicht der EnCom im Gesetz verankert werden.

**Artikel 34a E-GasVG (neu)**

Antrag

Es sei folgender Artikel neu aufzunehmen und die Erläuterungen im Sinne des Artikels und der Begründung zu verfassen:

*Art. 34a* Vergleiche der Netzbetreiber und Veröffentlichung

[1] Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und veröffentlicht die Ergebnisse.

[2] Das BFE evaluiert die Vergleiche alle fünf Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für weitere Massnahmen.

Begründung

Die sog. Sunshine-Regulierung, wie sie für die Aufsicht über den Strommarkt in Artikel 22a StromVG enthalten ist, ist ein sehr wichtiges Regulierungsinstrument trägt im Bereich der vom Gesetz regulierten Bereiche zur Transparenz und Effizienz der Aufgabenerfüllung bei. Es sei deshalb auch für die Aufsicht über den Gasmarkt eine entsprechende Gesetzesbestimmung vorzusehen, so wie sie bereits im vormaligen Vernehmlassungsentwurf zum geplanten GasVG enthalten war.

**Artikel 36 Absatz 1 E-GasVG**

Antrag

Absatz 1 sei wie folgt anzupassen:

[1] Der Marktgebietsverantwortliche und die Netzbetreiber veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und zur Gasversorgung erforderlich sind, insbesondere die Tarife für die Netznutzung, die Jahressumme der Netznutzungsentgelte, einschliesslich der Einnahmen aus den Auktionen der Kapazitätsprodukte.

Begründung

Diese Ergänzung nach Vorbild von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d StromVG dient der Transparenz und der Kontrolle der Tätigkeit des Marktgebietsverantwortlichen und der Verwendung der Mittel. Es sei zudem die Pflicht des Marktgebietsverantwortlichen festzuhalten, der EnCom wie die Netzbetreiber jährlich eine Kostenrechnung einzureichen.

**Artikel 37a E-GasVG (neu)**

Antrag

Es sei folgende Bestimmung aufzunehmen:

*Art. 37a* Datenschutz

[1] Das BFE und die EnCom können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen sowie Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, bearbeiten.

[2] Die EnCom darf bei ihrer Tätigkeit Auftragsbearbeiter beiziehen und diesen, soweit zur Erfüllung des erteilten Auftrages notwendig, auch Geschäftsgeheimnisse bekanntgeben. Sie verpflichtet die Auftragsbearbeiter zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse.

[3] Das BFE und die EnCom können die Personendaten und Daten juristischer Personen nach Absatz 1 in geeigneter Form bekannt geben, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und es sich nicht um besonders schützenswerte Daten handelt. Der Bundesrat regelt, welche Daten vom BFE oder der EnCom veröffentlicht werden dürfen.

Begründung

Zu Absatz 1: Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (Datenschutzgesetz, DSG, SR. 235.1) fallen die Daten juristischer Personen nicht mehr unter den Begriff der Personendaten (Art. 5 Bst. a DSG) und sind folglich explizit zu nennen (analog Art. 27 Abs. 1 StromVG). Bei den Netzbetreibern handelt es sich in der Regel um juristische Personen. Diese sind verpflichtet, dem BFE und der EnCom Auskunft zu erteilen (Art. 35 E-GasVG). Folglich müssen die Behörden auch befugt sein, diese Daten zu bearbeiten.

Es sollten auch schützenswerte Informationen nach Art. 57r Abs. 2 Bst. b RVOG erwähnt werden.

Die Bekanntgabe von Personendaten und Daten juristischer Personen bedarf einer expliziten gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 DSG; Art. 57s Abs. 1 RVOG). Ohne explizite gesetzliche Grundlage dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen nur im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 36 Abs. 2 DSG und Art. 57s Abs. 2 RVOG erfüllt sind.

Zu Absatz 2: Eine explizite Bestimmung zur Weitergabe von Daten mit Geschäftsgeheimnissen an Auftragsbearbeiter ist der Vollständigkeit halber zu begrüssen.

Absatz 3: Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit sollen insbesondere Entscheide der Behörden möglichst umfassend publiziert werden dürfen. Je nach von einem Entscheid betroffenen Unternehmen kann eine Anonymisierung schwierig sein, weil eine Verfügung dadurch unverständlich werden kann. Ausserdem sollen das BFE und die EnCom die Möglichkeit haben, die gemäss Art. 36 E-

GasVG von den Akteuren zu veröffentlichenden Daten in bearbeiteter Form und allenfalls weitere von den Akteuren nicht publizierte Daten eigenständig zu veröffentlichen. Der Bundesrat soll festlegen können, welche Daten veröffentlicht werden dürfen. Die Veröffentlichung muss im öffentlichen Interesse liegen. Besonders schützenswerte Daten wie jene über die strafrechtliche Verfolgung oder Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht bekannt gegeben werden.

**Artikel 38 E-GasVG**

Antrag

[1] Das BFE, das BWL, und die EnCom unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übermitteln einander die zur Aufgabenerfüllung benötigten Daten, einschliesslich Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

[2] Die EnCom ist befugt, die im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Gasversorgungsgesetzes gesammelten Daten, einschliesslich Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, der Wettbewerbskommission, der Preisüberwachung, dem Bundesamt für Cybersicherheit und dem Marktgebietsverantwortlichen unaufgefordert oder auf Antrag hin zu übermitteln, soweit diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

~~2~~[3] Die weiteren Behörden des Bundes, die Kantone und die Gemeinden erteilen dem BFE und der EnCom die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und stellen ihnen die dazu notwendigen ~~Unterlagen~~Daten zur Verfügung.

Begründung

Zu Absatz 1: Die EnCom, das BFE und das BWL arbeiten insbesondere im Bereich der Versorgungssicherheit zusammen und müssen die notwendigen Informationen austauschen können. Dazu gehören insbesondere auch Geschäftsgeheimnisse. Spezialvorschriften wie Artikel 26 StromVG sollen diesem Austausch nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 2: Ganz allgemein handelt es sich bei den von der EnCom und dem BFE bearbeiteten Daten häufig um Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Vermehrt treten andere Behörden, an die EnCom heran und ersuchen um Bekanntgabe solcher Daten. Begründet werden diese Begehren oftmals mit Effizienzüberlegungen. Daten, welche bei der EnCom bereits vorhanden sind, sollen nicht von einer zweiten Behörde mit erheblichem Aufwand bei denselben juristischen Personen erhoben werden müssen. Die EnCom kommt diesen Herausgabeersuchen nach, soweit dies im Rahmen von Amtshilfegesuchen zulässig ist. Geschäftsgeheimnisse dürfen jedoch in der Regel nicht bekannt gegeben werden (Art. 26 Abs. 2 StromVG, Art. 162 StGB, Art. 57s Abs. 6 Bst b RVOG). Die entsprechenden Daten müssen in den meisten Fällen vor der Weitergabe, soweit möglich, anonymisiert werden, um die Geschäftsgeheimnisse zu entfernen. Dadurch dienen sie der anfragenden Behörde teilweise jedoch nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Bezüglich WEKO ist anzumerken, dass es der EnCom möglich sein soll, sie zu kontaktieren und über Sachverhalte zu informieren sowie ihr Daten zu liefern, um der WEKO die Möglichkeit zur Abklärung möglicher kartellrechtlich relevanter Verhaltensweisen zu geben. Dies muss auch besonders schützenswerte Informationen wie Geschäftsgeheimnisse umfassen, auch damit die WEKO entscheiden kann, ob sie den Sachverhalt weiterverfolgt oder nicht. Auf Antrag der WEKO hin soll es ebenfalls möglich sein, der WEKO die notwendigen Daten bekanntzugeben. Die Einforderung bei den Unternehmen durch die WEKO direkt ist zwar möglich, könnte aber weitere Ermittlungsmassnahmen (bspw. Hausdurchsuchungen) gefährden, sofern Unternehmen Kenntnis vom Tätigwerden der WEKO erlangen. Die Aufdeckung von Kartellrechtsverstössen liegt letztlich im Interesse der Endverbraucher und daher im öffentlichen Interesse. Auch mit der Preisüberwachung können Berührungspunkte bestehen, da dieser eine Missbrauchsaufsicht im Gasmarkt (Energie) hat. Schliesslich steht die EnCom ausserdem im Zusammenhang mit dem Schutz vor Cyberbedrohungen (Art. 8a StromVG) im Austausch mit dem Bundesamt für Cybersicherheit. Die EnCom kann auch über Daten verfügen, welche dem Marktgebietsverantwortlichen nicht bekannt sind, obwohl er diese für die korrekte Umsetzung seiner sich aus dem GasVG ergebenden Aufgaben kennen müsste. So zum Beispiel Daten, die Verstösse von Marktteilnehmern gegen die Vergaberegeln für grenzüberschreitende Transportnetzkapazitäten sichtbar machen. Zur Gewährleistung einer korrekten Umsetzung des Gasversorgungsgesetzes ist ein auf die gesetzlichen Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen beschränkter Informationsfluss zwischen EnCom und Marktgebietsverantwortlichem jedoch notwendig und daher gesetzlich zu regeln.

Um die Bekanntgabe von Daten, inklusive Geschäftsgeheimnisse, im Sinne von Absatz 2 zu ermöglichen, ist wie beantragt eine gesetzliche Bestimmung analog Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) aufzunehmen.

Absatz 3: Daten ist der allgemeinere Begriff als Unterlagen.

**Artikel 39 E-GasVG**

Antrag 1

Absatz 2 sei wie folgt anzupassen:

[2] Sie erhebt vom Marktgebietsverantwortlichen eine jährliche Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch die Gebühren gedeckten Kosten. ~~Die Abgabe wird entsprechend dem von den Netzbetreibern in Rechnung gestellten Netznutzungsentgelt bemessen.~~

Eventualiter sei die Formulierung in Satz 2 zu überarbeiten.

Begründung 1

Der zweite Satz ist unklar und scheint zudem obsolet: Zum einen steht er potenziell im Widerspruch zur Regelung im 1. Satz, wonach die Aufsichtsabgabe nach Massgabe der (verbleibenden) Kosten, welche die EnCom nicht gemäss Absatz 1 durch Gebühren decken kann, zu bestimmen ist. Sollte sich Satz 2 auf die Art der Überwälzung durch den Marktgebietsverantwortlichen beziehen, müsste die – zu überarbeitende – Regelung in Absatz 3 aufgenommen werden, wo dies adressiert ist.

Es bleibt zudem unklar, wie die Bemessung vorgenommen soll und anhand welcher Netznutzungsentgelte. Auf Ebene des Transportnetzes wird das Netznutzungsentgelt zudem nicht von den Netzbetreibern, sondern vom Marktgebietsverantwortlichen erhoben. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass es nicht offensichtlich ist, dass das von den Netzbetreibern in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelt ein guter Indikator für die von den einzelnen Netzbetreibern bei der EnCom verursachten Kosten ist, wie dies die Botschaft festhält. Jedenfalls müssten zusätzliche klärende Erläuterungen in die Botschaft aufgenommen werden.

Antrag 2

Es sei zu prüfen, ob die vorgesehene Überwälzung zu einer angemessenen Belastung unter den Endverbrauchern führt.

Begründung 2

Wenn die Aufsichtsabgabe teilweise in Form eines Zuschlags auf dem Entgelt für die Nutzung der Grenzübergangspunkte erhoben wird und teilweise auf dem Entgelt für die Netzkopplungspunkte zwischen dem Transport- und dem Verteilnetz hinzukommt, bezahlen die Endverbraucher auf der Verteilnetzbetreiber einen höheren Anteil der Kosten als diejenigen, die direkt am Transportnetz angeschlossen sind.

**Artikel 44 Absätze 1 bis 3 E-GasVG**

Es wird nachfolgend zwischen einem Hauptantrag und einem Eventualantrag unterschieden. Diese unterscheiden sich darin, dass beim Hautpantrag die Anlagen vor 14.2.2020 gemäss den Restwerten der Finanzbuchhaltung bewertet werden sollen. Beim Eventualantrag wird als Basis von der Konzeption gemäss Vernehmlassungsentwurf ausgegangen und dazu wesentliche Anpassungen insbesondere zur synthetischen Bewertung verlangt.

Hauptantrag

Die Absätze 1 und 2 seien wie folgt zu ersetzen:

[1] Bei Netzanlagen, die vor dem 14. Februar 2020 angeschafft oder erstellt wurden, entspricht die Bewertung den Restwerten aus der Finanzbuchhaltung. In der Vergangenheit und nachträglich vorgenommene Aufwertungen sind abzuziehen.

[2] Netzanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Artikels und nach dem 14. Februar 2020 angeschafft oder erstellt wurden, sind auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Absatz 3 sei zu streichen.

Die Erläuterungen seien im Sinne der Begründung anzupassen

Begründung

Bei Anlagen, welche am 14. Februar 2020 bereits beschafft oder erstellt wurden, sollen die Kapitalkosten aufgrund der Restwerte in der Finanzbuchhaltung berechnet werden. Eine Abstützung auf Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten (AHK) kann bei bestehenden Anlagen zu hohen Mehrbelastungen der Netznutzer führen und ist volkswirtschaftlich schädlich. Bereits im StromVG fand das Bewertungskonzept der AHK Verwendung und führte dazu, dass Anlagen, die teilweise oder bereits vollständig abgeschrieben waren, wieder aufgewertet wurden und neu über einen längeren Zeitpunkt kalkulatorische Kosten verursachen. Bei Anlagen, die nach dem 14. Februar 2020 beschafft oder erstellt wurden, kann die Bewertung hingegen auf den entsprechenden AHK basieren. Zur Berechnung der kalkulatorischen Kapitalkosten sind die Restwerte der Finanzbuchhaltung zudem um die in der Vergangenheit erfolgten Aufwertungen zu bereinigen. Damit soll sichergestellt werden, dass erfolgte Aufwertungen nicht in die Tarife eingerechnet werden. Die Summe, die allfälligen Aufwertungen entspricht, wurde in der Vergangenheit bereits tarifwirksam von den Endkunden oder Dritten (z. B. Steuerzahler) abgegolten und soll daher nicht ein zweites Mal in die Berechnung der Tarife einfliessen dürfen. Dabei ist auch unerheblich, ob die Kosten nicht oder nicht vollständig durch in der Vergangenheit vereinnahmte Netznutzungsentgelte finanziert wurden, erfolgte die Kostendeckung andernfalls doch beispielsweise durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln (Steuerzahlende). Wer letztendlich die Kostentragung übernommen hat, ist unerheblich, da sämtliche Kosten in der Vergangenheit abgedeckt wurden. Es bedarf daher auch keiner Korrektur im Sinne von Artikel 44 Absatz 3 letzter Teil der Vernehmlassungsvorlage. Eine rückwirkende Geltendmachung ist im Sinne dieser Erwägungen generell abzulehnen.

Für die Anlagen ab 14. Februar 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Artikels angeschafft oder erstellt wurden, kann auf die Anschaffungs- und Herstellwerte abgestellt werden. Für diese Anlagen neueren Datums braucht es denn auch keine Rückfallposition mittels synthetischer Methode (welche ohnehin abzulehnen ist), auch nicht für ausserordentliche Fälle.

Durch die Regelung in Absatz 1 wird Absatz 3 obsolet.

Eventualantrag

[1] Netzanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Artikels erstellt wurden, sind auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. [Unverändert]

Absatz 2 sei zu streichen. Eventualiter sei Absatz 2 wie folgt zu formulieren und Absatz 2bis zu ergänzen:

[2] Können die erforderlichen Unterlagen für eine Bewertung nach Absatz 1 aufgrund ausserordentlicher Umstände, für die der Netzbetreiber nicht einzustehen hat, ausnahmsweise nicht beigebracht werden, so sind die Anlagewerte anhand von sachgerechten Vergleichswerten zu bestimmen (synthetische Bewertung). Die EnCom kann die so ermittelten Anlagewerte mittels prozentualer Pauschalabzüge reduzieren. Der Bundesrat legt die Grundlagen für die synthetische Bewertung und insbesondere die Höhe der Pauschalabzüge fest. ~~Dabei kann er vorsehen, dass die EnCom Anlagewerte, die durch eine synthetische Bewertung bestimmt wurden, mittels prozentualer Pauschalabzüge reduzieren kann.~~

[2bis] Weist der Netzbetreiber keine ausserordentlichen Gründe im Sinne von Absatz 2 nach, werden die entsprechenden Anlagen nicht in das regulierte Anlagevermögen aufgenommen.

[3] Netzanlagen, die in der Jahresrechnung des Netzbetreibers bis zum 14. Februar 2020 nie als Aktiven bilanziert wurden oder bis dahin bereits vollständig abgeschrieben waren, werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten nicht berücksichtigt, es sei denn, der Netzbetreiber weist nach ~~macht glaubhaft~~, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Anlage ~~nicht bereits durch das vereinnahmte~~ auf andere Weise als durch das Netznutzungsentgelt refinanziert wurden. Gelingt dieser Nachweis ~~Glaubhaftmachung~~, so richtet sich die Bewertung nach den Absätzen 1 und 2.

Die Erläuterungen seien zu Absatz 2 wie folgt anzupassen

*Absatz 2*: Bei älteren Anlagen kann es vorkommen, dass die Unterlagen zur Ermittlung der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mehr unvollständig vorliegen. *Satz 1* lässt ~~in diesem Fall~~ ausnahmsweise eine synthetische Bewertung zu, wenn ausserordentliche Gründe vorliegen, für die der Netzbetreiber nicht einzustehen hat. Darunter fallen insbesondere Fälle höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Brände oder Sabotageakte Dritter. Das blosse Nichtauffinden von Unterlagen berechtigt ausdrücklich nicht zur synthetischen Bewertung. Davon ausgenommen ist der Erwerb eines Netzbetreibers, sofern der Kauf mehr als zwanzig Jahre zurückliegt. Diese Frist gilt im Zusammenhang mit der Aufbewahrungspflicht von Belegen für die Mehrwertsteuer (Art. 70 Abs. 3 MWSTG). In diesem Fall ist eine Rekonstruktion der Restwerte über die Unterlagen zur Mehrwertsteuer möglich. Kann der Netzbetreiber keine ausserordentlichen Gründe nachweisen, werden die betreffenden Analgen nicht in das regulierte Anlagevermögen aufgenommen (*Absatz 2bis*). Die Grundsätze ~~dieser Methodik~~ der synthetischen Methode und insbesondere die Möglichkeit der EnCom, Pauschalabzüge vorzunehmen (*Absatz 2, 2. Satz*; Praxis, wie sie gestützt auf Artikel 13 Absatz 4 StromVV [letzter Satz] entwickelt wurde) werden auf Verordnungsstufe normiert (*Absatz 2*, zweiter *Satz*). ~~*Satz 3* bildet die gesetzliche Grundlage für eine Praxis, wie sie gestützt auf Artikel 13 Absatz 4 StromVV (letzter Satz) entwickelt wurde.~~

Zu Absatz 3 seien sie wie folgt anzupassen:

[…] Ist dies nicht der Fall, sei es beispielsweise, dass der Netzbetreiber auf Einnahmen verzichtet hat oder dass er als Gemeinde- oder Stadtwerk Mindereinnahmen durch Zuschüsse der öffentlichen Hand kompensiert erhalten hat, so kann er dafür den Nachweis erbringen und dadurch die ~~zur Abwendung dieser~~ Rechtsfolge der Nichtanrechenbarkeit abwenden. ~~aufzeigen. Dabei sind die Anforderungen an die Beweisführung auf eine Glaubhaftmachung reduziert.~~ Das Stichdatum (14. Februar 2020) entspricht dem Ende der Vernehmlassung zu dieser Vorlage, in welcher diese Vorgabe bereits enthalten war.

Begründung

Absatz 2, zum Antrag (Streichung): Die Erfahrungen im Strombereich mit der synthetischen Bewertung haben gezeigt, dass Netzbetreiber diese Bewertungsform sehr oft eingesetzt haben – von einer Ausnahmeregelung kann folglich keine Rede sein. Im Laufe von Tarifprüfungsverfahren stellte sich auch heraus, dass die Methode missbräuchlich angewandt wurde, da es im Nachhinein gelang, die Anlagen vollständig anhand der AHK zu bewerten. Zudem führt die Verwendung von Vergleichswerten oft zu einer überhöhten Bewertung, da teure Anlagen als Vergleichswerte herangezogen werden. Die vorgesehenen Pauschalabzüge vermögen diesen Umstand nur teilweise etwas zu lindern. Insgesamt führt die Möglichkeit einer synthetischen Bewertung aufgrund der Erfahrungen im Strombereich zu überhöhten Kapitalkosten; zudem wurden diese Anlagen in der Vergangenheit schon vollständig amortisiert – ansonsten würden sie in der Finanzbuchhaltung geführt. Die Möglichkeit der synthetischen Bewertung führt zu einer Mehrfachbelastung der Endverbraucher und ist daher abzulehnen.

Absatz 2, zum Eventualantrag: Mit den beantragten Anpassungen wird sichergestellt, dass die synthetische Methode aufgrund ihrer grossen Nachteile nur restriktiv zur Anwendung kommt, indem die Ausnahmefälle enger gefasst werden. Als ausserordentliches Ereignis sollen daher nur Vorfälle gelten, die

der Netzbetreiber nicht selber beeinflussen kann. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen, Brände oder Sabotageakte Dritter. Das Nichtauffinden von Unterlagen berechtigt etwa nicht zur synthetischen Bewertung. Davon ausgenommen ist der Erwerb eines Netzbetreibers, sofern der Kauf mehr als zwanzig Jahren zurückliegt. Diese Frist gilt im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Belegen für die Mehrwertsteuer.

Absatz 3: Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse der Endverbraucher hat ein Netzbetreiber eine Finanzierung auf anderem Weg nicht nur glaubhaft zu machen, sondern nachzuweisen.

**Artikel 44 Absatz 4 E-GasVG**

Antrag

Absatz 4 sei zu streichen.

Begründung

Wird dem Hauptantrag der ElCom nicht entsprochen, läge der Grund für die höheren Tarife zulasten der Endverbraucher offensichtlich in der vom Gesetz zugelassenen künstlichen Aufwertung. Es bedarf in der Folge auch keiner entsprechenden Begründung mehr.

**Artikel 44 Absatz 5 E-GasVG (neu)**

Antrag

Es sei folgende Bestimmung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen:

[5] Der Investitionsfonds, der von Transportnetzbetreibern gemäss einer einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher gebildet wurde, ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzulösen. Die finanziellen Mittel, die bis zu diesem Zeitpunkt einbezahlt wurden, sind für Investitionen in Netzanlagen zu verwenden und werden als solche bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten in Abzug gebracht. Der Investitionsfonds ist dabei bis zu seinem vollständigen Abbau in der Bilanz auszuweisen.

Die Erläuterungen seien wie folgt zu ergänzen:

*Absatz 5* nimmt auf eine einvernehmliche Regelung Bezug, welche der Preisüberwacher im Oktober 2014 mit fünf Transportnetzbetreibern getroffen und im Oktober 2020 erneuert hat. In dieser wurden einerseits gewisse Modalitäten zur Kalkulation des Netznutzungsentgelts ab dem Jahr 2015 definiert. Anderseits wurde die Schaffung einer gebundenen Reserve (Investitionsfonds) vorgesehen (jährlich 12,5 Millionen Franken bis maximal 251 Millionen Franken). Die Kapitalkosten der Investitionen, welche aus diesem Fonds finanziert werden, stellen nach der einvernehmlichen Regelung anrechenbare Netzkosten dar. Die Regelung ist vorerst bis zum 30. September 2024 befristet. Die Übergangsbestimmung übernimmt deren Grundsätze und stellt klar, dass die Fondsmittel ins Netz zu investieren sind, sie also von den Netzkosten abgezogen werden, eine weitere Äufnung des Fonds aber nicht mehr zulässig ist. Durch die Verpflichtung, diese Investitionsfonds in der Bilanz auszuweisen, wird die gesetzeskonforme Verwendung dieser Mittel und die Transparenz sichergestellt.

Begründung

Es ist sinnvoll, die Pflicht zur Auflösung des Fonds und der Verwendung der Mittel explizit im Gesetz zu erwähnen und aus Transparenzgründen um die Pflicht zur Ausweisung in der Bilanz zu ergänzen.

**Erläuterungen, S. 20 unten**

Antrag

Unter Punkt 3.1.3 im Abschnitt «Zuverlässigkeit der Gasnetze» auf Seite 21 sind die physischen Bedrohungen zu ergänzen:

**Zuverlässigkeit der Gasnetze :** Die Netzbetreiber gewährleisten einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb ihrer Netze und treffen die Massnahmen, die für einen angemessenen Schutz ihrer Anlagen vor physischen Bedrohungen und vor Cyberbedrohungen nötig sind.

**Erläuterungen, S. 72 unten**

Antrag

Die folgende Textpassage in den Erläuterungen sei zu streichen:

«[…] Die geschätzte Höhe der Aufsichtsabgabe bildet die Obergrenze, da die EnCom einen Teil ihrer Tätigkeiten über Gebühren finanzieren wird, die sie in einzelnen Aufsichtsverfahren erhebt und mit denen sie bis zu schätzungsweise 60 Prozent ihrer Kosten decken könnte. […]»

Begründung

Im Gesetzestext ist keine Obergrenze vorgesehen. Zudem entbehrt die Aussage, wonach schätzungsweise 60 Prozent der Kosten über Gebühren in einzelnen Aufsichtsverfahren gedeckt werden können, einer belastbaren Grundlage. Im Strombereich deckt die ElCom bisher weniger als 10% ihrer Kosten über Gebühren.

# 3. StromVG

### Artikel 8 Absatz 3 StomVG

Antrag

Die Bestimmung sei folgendermassen anzupassen:

[3] Die Netzbetreiber orientieren die Eidgenössische Energiekommission~~Elektrizitätskommission~~ (El~~n~~Com) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse.

Begründung

Es wird klargestellt, dass die EnCom über ausserordentliche Ereignisse ohne Verzug zu informieren ist.

### Artikel 8a Absatz 1 StromVG

Antrag

Der Absatz sei wie folgt anzupassen:

~~[1] Die Netzbetreiber, die Erzeuger und die Speicherbetreiber müssen Massnahmen für einen angemessenen Schutz ihrer Anlagen vor Cyberbedrohungen treffen.~~

[1] Massnahmen für einen angemessenen Schutz ihrer Anlagen vor Cyberbedrohungen müssen treffen:

a. Netzbetreiber
b. Erzeuger
c. Speicherbetreiber
d. Dienstleister, die Anlagen von Netzbetreibern, Erzeugern oder Speicherbetreibern dauerhaft steuern

Begründung

Es wäre sinnvoll, die Dienstleister bereits auf Gesetzesstufe zu nennen (analog zu Art. 8*a* Abs. 2 StromVG). Auf Verordnungsstufe kann dann die Präzisierung erfolgen (Zugriff auf 100 kW mit einem einzigen System).

### Artikel 8a Absatz 3 StromVG (neu)

Antrag

[3] Die Netzbetreiber, Erzeuger, Speicherbetreiber und Dienstleister orientieren die EnCom unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse und Meldungen über Cyberangriffe an das BACS gemäss Artikel 74 ff. ISG.

Begründung

Die Informationspflicht im Cyberbereich wird spezifisch in Art. 8a adressiert. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus der Aufsicht über die Cybersicherheit ist eine Information bezüglich besonderer Ereignisse und insbesondere von erfolgter Cyberangriffe für die Beurteilung der Versorgungssicherheit notwendig.

**Art. 27 Abs. 1bis StromVG (neu)**

Antrag

Art. 27 Abs. 1bis StromVG sei wie folgt anzupassen:

1bis ~~Sie geben einander auf Anfrage die Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.~~ Die EnCom ist befugt, die im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes gesammelten Daten einschliesslich Geschäftsgeheimnisse, dem Bundesamt für Energie, dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, der Wettbewerbskommission, dem Bundesamt für Cybersicherheit und der Swissgrid unaufgefordert oder auf Antrag hin zu übermitteln, soweit diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Begründung

Zu einem grossen Teil handelt es sich bei den von der EnCom und dem BFE bearbeiteten Daten um Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Vermehrt treten andere Behörden, insbesondere das BFE, an die EnCom heran und ersuchen um Bekanntgabe solcher Daten. Begründet werden diese Begehren oftmals mit Effizienzüberlegungen. Daten, welche bei der EnCom bereits vorhanden sind, sollen nicht von einer zweiten Behörde mit erheblichem Aufwand bei denselben juristischen Personen erhoben werden müssen. Die EnCom kommt diesen Herausgabeersuchen nach, soweit dies im Rahmen von Amtshilfegesuchen zulässig ist. Geschäftsgeheimnisse dürfen jedoch in der Regel nicht bekannt gegeben werden (Art. 26 Abs. 2 StromVG, Art. 162 StGB, Art. 57s Abs. 6 Bst b RVOG). Die entsprechenden Daten müssen in den meisten Fällen vor der Weitergabe, soweit möglich, anonymisiert werden, um die Geschäftsgeheimnisse zu entfernen. Dadurch dienen sie der anfragenden Behörde teilweise jedoch nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Nachstehend wird noch spezifisch auf die vier Empfänger neben dem BFE eingegangen, da diesbezüglich bisher keine gesetzliche Grundlage zur Datenweitergabe besteht:

Mit dem BWL bestehen Berührungspunkte insbesondere im Bereich Versorgungssicherheit sowie im Zusammenhang mit Erfassung und Weitergabe von Speicherseedaten sowie der Anrechenbarkeit von LVG-Massnahmen (vgl. Art. 8c und Art. 15a StromVG sowie Art. 3 und 4a Abs. 3 VOEW). Die EnCom steht ausserdem im Zusammenhang mit dem Schutz vor Cyberbedrohungen (Art. 8a StromVG) im Austausch mit dem Bundesamt für Cybersicherheit.

Bezüglich WEKO ist anzumerken, dass es der EnCom möglich sein soll, sie zu kontaktieren und über Sachverhalte zu informieren sowie ihr Daten zu liefern, um der WEKO die Möglichkeit zur Abklärung möglicher kartellrechtlich relevanter Verhaltensweisen zu geben. Dies muss auch besonders schützenswerte Informationen wie Geschäftsgeheimnisse umfassen, auch damit die WEKO entscheiden kann, ob sie den Sachverhalt weiterverfolgt oder nicht. Auf Antrag der WEKO hin soll es ebenfalls möglich sein, der WEKO die notwendigen Daten bekanntzugeben. Die Einforderung bei den Unternehmen durch die WEKO direkt ist zwar möglich, könnte aber weitere Ermittlungsmassnahmen (bspw. Hausdurchsuchungen) gefährden, sofern Unternehmen Kenntnis vom Tätigwerden der WEKO erlangen. Die Aufdeckung von Kartellrechtsverstössen liegt letztlich im Interesse der Endverbraucher und daher im öffentlichen Interesse.

Die EnCom verfügt auch über Daten, welche der nationalen Netzgesellschaft nicht bekannt sind, obwohl sie diese für die korrekte Umsetzung ihrer sich aus dem StromVG ergebenden Aufgaben kennen müsste. So zum Beispiel Daten, die Verstösse von Marktteilnehmern gegen die Vergaberegeln für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten sichtbar machen. Aktuell fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe solcher Daten an Swissgrid. Zur Gewährleistung einer korrekten Umsetzung des Stromversorgungsgesetzes ist ein auf die gesetzlichen Aufgaben von Swissgrid beschränkter Informationsfluss zwischen EnCom und Swissgrid jedoch notwendig und daher gesetzlich zu regeln.

Um die Bekanntgabe von Daten, inklusive Geschäftsgeheimnisse, an das BFE, die WEKO, das BWL, das BACS und Swissgrid zu ermöglichen, ist gemäss Antrag eine gesetzliche Bestimmung analog Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) aufzunehmen.

Zusätzlich könnte die Aufnahme von je einer Bestimmung zu Verweigerungsgründen (analog Art. 38 BATE) und zur Zuständigkeit für Streitigkeiten (analog Art. 39 BATE) geprüft werden.

**Art. 27 Abs. 1ter StromVG (neu)**

Antrag

Artikel 27 sei um einen neuen Absatz zu ergänzen:

[1ter] Die EnCom darf bei ihrer Tätigkeit Auftragsbearbeiter beiziehen und diesen, soweit zur Erfüllung des erteilten Auftrages notwendig, auch Geschäftsgeheimnisse bekanntgeben. Sie verpflichtet die Auftragsbearbeiter zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse.

Begründung

Die Auftragsbearbeitung bezüglich Daten juristischer Personen soll im RVOG explizit geregelt werden (Art. 57ster VE-RVOG). Eine explizite Bestimmung zur Weitergabe von Daten mit Geschäftsgeheimnissen an Auftragsbearbeiter wäre der Vollständigkeit halber zu begrüssen.

Die ElCom wird diesen Antrag auch im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Elektrizität stellen.

**Art. 27 Abs. 1quater StromVG (neu)**

Antrag

Artikel 27 sei um einen neuen Absatz zu ergänzen:

[1quater] Andere Bundesbehörden, insbesondere das BFE, geben der EnCom auf Anfrage die Daten weiter, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Begründung

Die beiden vorangehenden Absätze beziehen sich auf die Datenbekanntgabe durch die EnCom. Der aktuelle Artikel 27 Absatz 1bis StromVG ermöglicht es jedoch auch dem BFE und weiteren Bundesbehörden, der EnCom auf Anfrage die Daten weiterzugeben, welche diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Diese Bestimmung soll beibehalten, aus systematischen Gründen jedoch verschoben werden.

**Art. 28 StromVG, Aufsichtsabgabe**

Antrag

*Art. 28* Aufsichtsabgabe

[1] Zur Deckung der ~~notwendiger~~ Kosten, die der EnCom und dem ~~aus der Zusammenarbeit der ElCom und des~~ BFE beim Vollzug dieses Gesetzes entstehen ~~mit ausländischen Behörden~~ kann der Bundesrat bei der Netzgesellschaft eine angemessene Aufsichtsabgabe erheben; diese kann von der Netzgesellschaft über das Entgelt für die ~~grenzüberschreitende~~ Nutzung des Übertragungsnetzes abgerechnet werden.

Begründung

Es können nicht sämtliche Vollzugskosten der EnCom über Verwaltungsgebühren gemäss Artikel 21 Absatz 5 StromVG gedeckt werden. Und mit der Aufsichtsabgabe können gegenwärtig nur die Kosten der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden gedeckt werden. Folglich muss ein (erheblicher) Teil der Vollzugskosten über den Bundeshaushalt gedeckt werden. Damit dies in Zukunft nicht mehr der Fall ist, wird beantragt, die in Artikel 28 StromVG enthaltene Gesetzesgrundlage zur Erhebung einer Aufsichtsabgabe bei der nationalen Netzgesellschaft weiter zu fassen.

Eine Aufsichtsaufgabe für die ungedeckten Gebühren ist nun auch in Artikel 39 Absatz 2 E-GasVG sowie in Artikel 23 Absatz 2 BATE enthalten. Eine einheitliche Regelung bezüglich Aufsichtsabgabe für die verschiedenen Aufgabenbereiche der EnCom ist entsprechend sachgerecht. Entsprechend ist eine Bestimmung wie vorgeschlagen auch in das StromVG aufzunehmen.

## 4. BATE

Antrag

Es sei bei den gesetzlichen Formulierungen zu berücksichtigen, dass die Regelenergie auf Ebene des Gastransportnetzes in Zukunft vom Marktgebietsverantwortlichen beschafft wird.

Begründung

Mit dem Inkrafttreten des GasVG bzw. der Errichtung des Marktgebietsverantwortlichen würde das Bilanzierungsmanagement, darunter die Beschaffung der Regelenergie, nicht mehr von den einzelnen Transportnetzbetreibern, sondern vom Marktgebietsverantwortlichen vorgenommen. Dies müsste im Gesetzestext noch berücksichtigt und entsprechend angepasst werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer